

Ausführungsbestimmungen zu

Dopingkontrollen und Ermittlungen

INHALT

PRÄAMBEL	3
TEIL EINS: EINLEITUNG, DOPING-STATUT, DEFINITIONEN.....	4
Artikel 1 Einleitung	4
Artikel 2 Bestimmungen des Doping-Statuts	4
Artikel 3 Begriffe und Auslegung	5
TEIL ZWEI: DOPINGKONTROLLEN	8
Artikel 4 Kontrollplanung.....	8
Artikel 5 Aufbieten des Athleten	16
Artikel 6 Vorbereitung der Probenahme	19
Artikel 7 Probenahme	22
Artikel 8 Verwahrung der Dopingprobe und der dazugehörigen Dokumentation.....	24
Artikel 9 Transport der Dopingproben und der dazugehörigen Dokumentation.....	25
Artikel 10 Eigentum an den Dopingproben.....	26
TEIL DREI: ERMITTLUNGEN	27
Artikel 11 Gewinnung, Bewertung und Verarbeitung von Informationen	27
Artikel 12 Untersuchungen	27
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30
Anhang A – Anpassungen für Athleten mit Behinderung.....	31
Anhang B – Anpassungen für minderjährige Athleten	33
Anhang C – Erhebung von Urinproben	35
Anhang D – Entnahme von Blutproben.....	38
Anhang E – Ungenügende Urinmenge	41
Anhang F – Urinproben mit ungenügender spezifischer Dichte.....	43
Anhang G – Anforderungen an das Dopingkontrollpersonal.....	44
Anhang H – Biologischer Athletenpass	47

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

PRÄAMBEL

- In der Überzeugung, dass der ungerechtfertigte Einsatz verbotener Substanzen oder Methoden verwerflich ist,
- im Wissen darum, dass die Eidgenossenschaft mittels des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (nachfolgend Sportförderungsgesetz) Verantwortung in der Dopingbekämpfung übernimmt,
- in Anbetracht der Tatsache, dass die Eidgenossenschaft die Kompetenz, Massnahmen gegen Doping zu ergreifen, aufgrund des Sportförderungsgesetzes der Stiftung Antidoping Schweiz (nachfolgend Antidoping Schweiz) übertragen hat,
- in Umsetzung des *International Standard for Testing and Investigations* (ISTI) der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA),
- gestützt auf das Doping-Statut von Swiss Olympic vom 20. November 2020 (nachfolgend Doping-Statut), und im Besonderen dessen Artikel 5,
- im Wissen um die Notwendigkeit, Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte auf das für eine glaubwürdige Bekämpfung von Doping notwendige Minimum zu beschränken, und namentlich die zwingenden Vorschriften des schweizerischen Datenschutzes einzuhalten,

verabschiedet Antidoping Schweiz die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen (ABDE).

Artikel 1 Einleitung

Vorrangiges Ziel der vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen (ABDE) ist die effiziente Planung von Dopingkontrollen im und ausserhalb des Wettkampfs sowie die Wahrung der Integrität der Dopingproben ab dem Zeitpunkt des Aufbietens des Athleten bis hin zum Transport der Dopingproben ins Analyzelabor. Zu diesem Zweck beinhalten die ABDE, inklusive deren Anhänge, zwingende Bestimmungen beispielsweise betreffend Kontrollplanung, Aufbieten der Athleten, Vorbereitung, Ausführung und Abschluss der Probenahme sowie Transport der Dopingproben ins Analyzelabor.

Ein weiteres Ziel der ABDE ist es, zwingende Bestimmungen betreffend Gewinnung, Bewertung und Verarbeitung von relevanten Informationen sowie betreffend Untersuchung möglicher Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festzulegen.

Bestimmungen betreffend Resultatmanagement, die vormals in den Ausführungsbestimmungen für Kontrollen und Ermittlungen festgehalten waren, sind in den Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement geregelt.

Die ABDE gelten für sämtliche Personen, die unter den Anwendungsbereich des Doping-Statuts fallen.

Artikel 2 Bestimmungen des Doping-Statuts

Insbesondere die folgenden Artikel aus dem Doping-Statut haben direkte Relevanz für die ABDE und sind dem Doping-Statut selbst zu entnehmen.

- Artikel 2 Verstösse
- Artikel 5 Dopingkontrollen und Ermittlungen
- Artikel 6 Analyse von Dopingproben
- Artikel 8 Resultatmanagement: Recht auf eine faire Anhörung und Bekanntgabe des Entscheids
- Artikel 10 Sanktionen gegen Einzelpersonen
- Artikel 13 Rechtsmittel
- Artikel 14 Vertraulichkeit und Berichterstattung
- Artikel 20 Pflichten der Mitgliedsverbände von Swiss Olympic und deren Mitglieder
- Artikel 21 Zusätzliche Pflichten von Athleten und anderen Personen

Artikel 3 Begriffe und Auslegung

3.1 Doping-Statut

Die im Anhang des Doping-Statuts definierten Begriffe gelten auch für die ABDE. Es sei vollumfänglich darauf verwiesen.

3.2 International Standard for Laboratories

Analyse

Sämtliche Aktivitäten des Dopingkontrollverfahrens, die durch ein Analyselabor erfolgen und die Bearbeitung der Dopingprobe, die Analyse und die Resultatmeldung umfassen.

Analyselabor

Von der WADA akkreditiertes Analyselabor, das im Rahmen von Dopingkontrollverfahren Prüfmethoden und -prozesse anwendet, um aussagekräftige Daten für den Nachweis verbotener Substanzen oder Methoden gemäss der Dopingliste bereitzustellen und gegebenenfalls Angaben zur Menge einer Substanz mit Grenzwert im Urin und in anderen biologischen Proben zu machen.

3.3 Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement

Insbesondere die folgenden Begriffe aus den Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement finden in den ABDE Verwendung. Für deren Definition sei auf Erstere verwiesen.

Disziplinarverfahren

Fehlverhalten

Meldepflichtversäumnis

Versäumte Dopingkontrolle

3.4 Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen

Dopingkontrollmaterial

A- und B-Behälter, Urinbecher, Blutentnahmeröhrchen sowie weitere Utensilien, die zur Erhebung, Verwahrung oder Lagerung der Dopingprobe während und nach der Probenahme Verwendung finden und den Anforderungen gemäss Artikel 6.3.4 entsprechen.

Dopingkontrollpersonal

Ein zusammenfassender Begriff für adäquat qualifiziertes und durch Antidoping Schweiz akkreditiertes Personal, das zur Abwicklung der Probenahme eingesetzt wird.

Dopingkontrollplan

Ein durch Antidoping Schweiz erarbeitetes Dokument, in dem Kriterien für die Zuteilung der Dopingkontrollen auf die verschiedenen Sportarten, Disziplinen und Athleten festgehalten sind.

Dopingkontrollstation

Die Räumlichkeiten, in denen die Probenahme vollzogen wird.

Für die Analyse mindestens erforderliche spezifische Dichte

Für Urinproben mit einem Volumen von mindestens 90ml und weniger als 150ml beträgt die für die Analyse mindestens erforderliche spezifische Dichte 1.005, sofern die Messung mittels digitalen Refraktometers erfolgt, beziehungsweise 1.010, sofern die Messung mittels Teststreifen erfolgt. Für Urinproben mit einem Volumen von 150ml und mehr beträgt die für die Analyse mindestens erforderliche spezifische Dichte 1.003, sofern die Messung mittels digitalen Refraktometers erfolgt.

Für die Analyse mindestens erforderliche Urinmenge

Die für die Analyse mindestens erforderliche Urinmenge beträgt 90ml, unabhängig davon, ob das Analyselabor die Urinprobe auf alle oder bloss auf einige verbotene Substanzen oder Methoden analysieren wird.

Für die Probenahme zuständige Organisation

Die Organisation, die für die Ausführung der Probenahme zuständig ist. Antidoping Schweiz kann eine andere Anti-Doping-Organisation oder eine Drittpartei mit dieser Zuständigkeit betrauen, bleibt jedoch verantwortlich für die Einhaltung der ABDE.

Informationen zum Aufenthaltsort

Informationen zu den Aufenthaltsorten während des aktuellen oder des folgenden Quartals, die durch Athleten oder Teams, die einem Kontrollpool angehören, in Einklang mit Artikel 4.8 übermittelt werden.

Kontrollkette

Abfolge der Personen oder Organisationen, in deren Obhut sich die Dopingprobe vom Zeitpunkt der Probenahme bis zu deren Zustellung an das Analyselabor befand.

Originalitätsgesichert

Bezieht sich auf integrierte Indikatoren, die eine unzulässige Manipulation oder eine versuchte unzulässige Manipulation des Dopingkontrollmaterials ersichtlich machen.

Probenahme

Sämtliche den Athleten direkt betreffende Aktivitäten vom Aufbieten des Athleten bis zu dessen Verlassen der Dopingkontrollstation nach erfolgter Abgabe der Dopingprobe(n).

Risikobeurteilung

Die durch Antidoping Schweiz vorgenommene Beurteilung des Risikos der verschiedenen Sportarten und Disziplinen in Bezug auf Doping in Einklang mit Artikel 4.2.

Schatten

Eine adäquat ausgebildete Person, die mit dem Aufbieten der Athleten, der ununterbrochenen Beaufsichtigung der Athleten in oder ausserhalb der Dopingkontrollstation und/oder der Beaufsichtigung der Abgabe der Urinprobe betraut werden kann.

Teamaktivitäten

Aktivitäten, die von mehreren Athleten als Mitglied eines Teams getätigt werden.

Technical Document for Sport Specific Analysis (TDSSA)

Ein technisches Dokument der WADA, das für Sportarten und Disziplinen, die einem erhöhten Dopingrisiko unterliegen, eine minimale Analysequote für gewisse verbotene Substanzen oder Methoden vorschreibt.

Unangekündigte Dopingkontrolle

Probenahmen, die ohne vorhergehende Information des Athleten erfolgen und während deren der Athlet vom Zeitpunkt des Aufbietens bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Dopingprobe(n) unter ununterbrochener Beaufsichtigung steht.

Zufallsauswahl

Methode zur Bestimmung der zu kontrollierenden Athleten, sofern die Dopingkontrollen nicht gezielt angesetzt werden.

3.5 Auslegung

- 3.5.1** Die ABDE liegen in deutscher und französischer Sprache vor. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Fassung ist die deutsche Version massgeblich.
- 3.5.2** Die Kommentare zu den diversen Artikeln der ABDE dienen deren Auslegung, die Überschriften lediglich der Übersichtlichkeit.
- 3.5.3** Verweise beziehen sich auf die ABDE, sofern nicht anderweitig präzisiert.
- 3.5.4** Die Anhänge sind integrierter Bestandteil der ABDE und haben somit denselben bindenden Status wie die übrigen Bestimmungen.

TEIL ZWEI: DOPINGKONTROLLEN

Artikel 4 Kontrollplanung

4.1 Ziel

- 4.1.1 Antidoping Schweiz erarbeitet einen Dopingkontrollplan, der dem Dopingrisiko der jeweiligen Sportart / Disziplin angemessen ist und der Aufdeckung sowie der Abschreckung von Verstössen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dient.
- 4.1.2 Antidoping Schweiz stellt sicher, dass die an der Erarbeitung des Dopingkontrollplans und der Auswahl der zu kontrollierenden Athleten beteiligten Personen keine Interessenkonflikte aufweisen.
- 4.1.3 Antidoping Schweiz gewährleistet die ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der Risikobeurteilung der jeweiligen Sportarten / Disziplinen sowie des Dopingkontrollplans.
- 4.1.4 Antidoping Schweiz überprüft die Risikobeurteilung und den Dopingkontrollplan regelmässig auf deren Aktualität und Konformität mit den neuesten Entwicklungen.

4.2 Risikobeurteilung

- 4.2.1 Ausgangspunkt des Dopingkontrollplans bildet eine Risikobeurteilung der jeweiligen Sportarten / Disziplinen, in der mindestens die folgenden Informationen Berücksichtigung finden:
 - a) die physischen und andere, insbesondere die physiologischen, Anforderungen;
 - b) welche verbotenen Substanzen und/oder Methoden am wahrscheinlichsten zur Leistungssteigerung eingesetzt werden;
 - c) Vergütungen und andere Anreize auf sportlicher sowie nationaler Ebene, die Doping potenziell begünstigen;
 - d) vergangene Dopingfälle in der jeweiligen Sportart / Disziplin oder an bestimmten Wettkämpfen;
 - e) Statistiken und Forschungsergebnisse, anhand deren sich allfällige Tendenzen feststellen lassen;
 - f) Informationen zu möglichen Dopingpraktiken in Einklang mit Artikel 11;
 - g) Erkenntnisse aus vergangenen Dopingkontrollplänen und Dopingkontrollen;
 - h) der Zeitpunkt in der Karriere, in dem ein Athlet am ehesten einen Vorteil aus der Anwendung von verbotenen Substanzen und/oder Methoden ziehen könnte;
 - i) der Saisonverlauf der jeweiligen Sportarten / Disziplinen (inklusive Wettkampf- und Trainingspläne).
- 4.2.2 Antidoping Schweiz kann durch andere Anti-Doping-Organisationen (ADO) durchgeführte Risikobeurteilungen ganz oder teilweise übernehmen, sofern diese als zweckdienlich erachtet werden.
- 4.2.3 Antidoping Schweiz überprüft den Dopingkontrollplan fortlaufend, lässt gegebenenfalls neu gewonnene Erkenntnisse einfließen und berücksichtigt nach Möglichkeit auch die Dopingkontrollpläne anderer zuständigen ADOs.
- 4.2.4 Antidoping Schweiz berücksichtigt bei der Erarbeitung des Dopingkontrollplans die Vorgaben des TDSSA.

4.3 Bestimmung National-Level-Athleten

4.3.1 Mit dem Ziel, die beschränkten Ressourcen effizient einzusetzen und wengleich Artikel 5.2 Doping-Statut den Umfang von Dopingkontrollen extensiv regelt, definiert Antidoping Schweiz National-Level-Athleten, auf die der eigene Dopingkontrollplan hauptsächlich Anwendung findet.

4.3.2 Unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung gemäss Artikel 4.2 und den spezifischen Eigenschaften des Schweizer Sportsystems legt Antidoping Schweiz die Kriterien für die Definition der National-Level-Athleten fest. Diese werden auf der Webseite von Antidoping Schweiz zugänglich gemacht.

4.4 Priorisierung Sportarten und Disziplinen

Antidoping Schweiz priorisiert die Zuteilung der Dopingkontrollen auf die verschiedenen Sportarten und Disziplinen anhand der Gesamtheit der relevanten Faktoren.

4.5 Priorisierung Athleten

4.5.1 Der Grossteil der Dopingkontrollen, die im Rahmen des Dopingkontrollplans von Antidoping Schweiz durchgeführt werden, sind gezielte Dopingkontrollen.

4.5.2 Gezielte Dopingkontrollen erfolgen insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, bei Athleten, die folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Athleten, die an einer grossen Wettkampfveranstaltung (wie beispielsweise Olympische Spiele, Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften) teilnehmen;
- b) Athleten, die von öffentlichen Geldern profitieren;
- c) nationale Spitzenathleten, die im Ausland wohnen oder sich regelmässig im Ausland aufhalten;
- d) ausländische Spitzenathleten, die in der Schweiz leben, trainieren oder regelmässig an Wettkämpfen teilnehmen;
- e) aufgrund eines Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen aktuell oder provisorisch gesperrte Athleten;
- f) Athleten, die nach erfolgtem Rücktritt vom Spitzensport ihre Rückkehr in den Wettkampfbetrieb angekündigt haben.

4.5.3 Folgende individuelle Faktoren können für die Planung von gezielten Dopingkontrollen herangezogen werden:

- a) Wohnsitz oder regelmässige Aufenthalte in weit entfernten und/oder schwer zugänglichen Orten;
- b) früher begangene Anti-Doping-Regelverstösse;
- c) Auffälligkeiten in den biologischen Langzeitprofilen oder im Verhalten anlässlich vergangener Dopingkontrollen;
- d) wiederholte Meldepflichtverstösse;
- e) auffällige Verhaltensmuster beim Übermitteln der Informationen zum Aufenthaltsort;
- f) Rückzug von oder Abwesenheit an geplanten Wettkämpfen;
- g) Verbindungen zu Drittpersonen, die bereits in einen Dopingfall involviert waren;
- h) Verletzungen;

- i) sportliche Leistungsentwicklung;
- j) kritische Karrierephase;
- k) finanzielle Anreize zur Leistungssteigerung;
- l) verlässliche Informationen von Drittpersonen oder gewonnene Erkenntnisse in Einklang mit Artikel 11.

4.5.4 Dopingkontrollen, die nicht gezielt angesetzt werden, erfolgen mittels Zufallsauswahl, das heisst, entweder nach vorgegebenen Auswahlkriterien, wie beispielsweise die Platzierung in einem Wettkampf, oder nach dem Losverfahren.

4.6 Priorisierung der Art von Dopingkontrollen und Proben

Auf Grundlage der in Artikel 4.2 bis Artikel 4.5 beschriebenen Verfahren zur Risikobeurteilung und Priorisierung legt Antidoping Schweiz fest, welche der folgenden Arten der Dopingkontrolle und der Proben angebracht sind, um Dopingpraktiken in den betreffenden Sportarten wirksam aufzudecken oder davon abzuschrecken.

- a) Dopingkontrollen im Wettkampf und ausserhalb des Wettkampfes
 - i. In Sportarten / Disziplinen, die gemäss Risikobeurteilung ein hohes Dopingrisiko in den Trainings- und/oder Erholungsphasen aufweisen, wird der Grossteil der Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes durchgeführt.
 - ii. In Sportarten / Disziplinen, die gemäss Risikobeurteilung in den Trainings- und/oder Erholungsphasen ein tiefes Dopingrisiko aufweisen, werden vorwiegend Dopingkontrollen im Wettkampf durchgeführt.
- b) Urinkontrollen
- c) Blutkontrollen

4.7 Probenanalyse, Aufbewahrungsstrategie und Nachanalysen

4.7.1 Antidoping Schweiz beauftragt das Analyzelabor, die Dopingproben auf diejenigen verbotenen Substanzen oder Methoden zu analysieren, die aufgrund der Risikobeurteilung der Sportart oder anderen verfügbaren Informationen als angebracht erscheinen.

4.7.2 In ihrem Dopingkontrollplan integriert Antidoping Schweiz eine Strategie zur Aufbewahrung von Dopingproben sowie deren Nachanalyse zu einem späteren Zeitpunkt in Einklang mit den Artikeln 6.5 und 6.6 Doping-Statut.

4.8 Informationen zum Aufenthaltsort

4.8.1 Informationen zum Aufenthaltsort sind kein Selbstzweck, sondern dienen ausschliesslich der besseren Planung und Durchführung von unangekündigten Dopingkontrollen. Antidoping Schweiz holt nicht mehr Informationen zum Aufenthaltsort ein, als zu diesem Zweck benötigt werden.

4.8.2 Antidoping Schweiz kann in Einklang mit Artikel 5.5 Doping-Statut Informationen zum Aufenthaltsort von Athleten einfordern. Informationen zum Aufenthaltsort:

- a) werden jederzeit vertraulich behandelt;
- b) werden zum Zweck der Planung, Koordination und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet;
- c) können im Rahmen einer Untersuchung eines möglichen Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verwendet werden; oder

- d) können anlässlich eines Disziplinarverfahrens zur Beweisführung verwendet werden.
- 4.8.3** Antidoping Schweiz kann aufgrund der vorgenommenen Risikobeurteilung und Priorisierung (Artikel 4.2 bis 4.6) geltend machen, dass von bestimmten Athleten mehr Informationen zum Aufenthaltsort benötigt werden als von anderen.
- 4.8.4** Athleten, von denen Antidoping Schweiz Informationen zum Aufenthaltsort benötigt werden in Kontrollpools eingeteilt.
- 4.8.5** Aufnahme in und Ausschluss aus einem Kontrollpool
- 4.8.5.1** Entscheidet Antidoping Schweiz, einen Athleten in einen Kontrollpool aufzunehmen, informiert sie ihn darüber:
- a) ab welchem Datum er in welchen Kontrollpool eingeteilt ist;
 - b) welche Informationen zum Aufenthaltsort er in der Folge zu übermitteln hat;
 - c) welche Konsequenzen die Nichteinhaltung der damit einhergehenden Verpflichtungen nach sich ziehen kann;
 - d) dass er auch durch andere ADOs mit Kontrollbefugnis einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann.
- 4.8.5.2** Athleten, die nicht länger den Einschlusskriterien entsprechen, werden aus dem Kontrollpool ausgeschlossen und durch Antidoping Schweiz entsprechend informiert.
- 4.8.5.3** Sofern nicht anderweitig spezifiziert, unterliegen Athleten, die einem Kontrollpool angehören, den Anforderungen an die Informationen zum Aufenthaltsort gemäss Artikel 4.8.7 bis sie:
- a) durch Antidoping Schweiz schriftlich über ihren Ausschluss aus dem Kontrollpool informiert werden; oder
 - b) Antidoping Schweiz gegenüber mittels des dafür vorgesehenen Formulars und in Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen ihren Rücktritt vom Spitzensport erklären:
 - i. Athleten, die aufgrund eines Rücktrittes vom Spitzensport aus einem Kontrollpool ausscheiden, dürfen an keinen Wettkämpfen teilnehmen, die ihrem Leistungsniveau zum Zeitpunkt des Rücktrittes entsprechen;
 - ii. vorbehältlich anderer Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportverbandes, sind zurückgetretene Athleten erst wieder vollumfänglich für Wettkämpfe startberechtigt, nachdem sie mindestens sechs Monate einem Kontrollpool angehört;
 - iii. es obliegt dem Athleten, die Wiederaufnahme in einen Kontrollpool schriftlich bei Antidoping Schweiz zu veranlassen;
 - iv. Antidoping Schweiz bestimmt, in welchen Kontrollpool der Athlet eingeteilt wird.

4.8.6 Kontrollpools für Athleten

4.8.6.1 Ausgehend von den für die Kontrollplanung erforderlichen Informationen zum Aufenthaltsort wird unterschieden zwischen dem Nationalen Registrierten Kontrollpool (NRTP), dem Nationalen Kontrollpool (NTP) sowie übrigen Kontrollpools.

4.8.6.2 Athleten, die dem NRTP angehören, unterliegen folgenden Pflichten.

- a) Quartalsweise vollständige Informationen zu ihrem Aufenthaltsort in ADAMS zu übermitteln, insbesondere zu ihrem Wohnort, Trainingsort und Wettkampfprogramm in diesem Quartal gemäss Artikel 4.8.7.2 sowie diese Informationen in Einklang mit Artikel 4.8.7.3 nötigenfalls zu aktualisieren. Die unterlassene oder nicht fristgerechte Übermittlung oder Aktualisierung dieser Informationen kann als Meldepflichtversäumnis gewertet werden.
- b) Zusätzlich für jeden Tag des Quartals ein 60-Minuten-Zeitfenster zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr anzugeben, an dem sie bedingungslos am angegebenen Aufenthaltsort für eine Dopingkontrolle verfügbar sind. Dies schränkt in keiner Art und Weise die Bestimmung in Artikel 5.2 Doping-Statut ein, zu jeder Zeit und überall zur Abgabe einer Dopingprobe aufgefordert werden zu können, noch entbindet es die Athleten von der Verpflichtung, die in Artikel 4.8.7.2 aufgeführten Informationen zu ihrem Aufenthaltsort ausserhalb des 60-Minuten-Zeitfensters anzugeben. Ist ein Athlet während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters nicht für eine Dopingkontrolle verfügbar, kann dies als versäumte Dopingkontrolle gewertet werden.

Kommentar zu Artikel 4.8.6.2 lit. b

Es liegt in der Verantwortung des Athleten seine Erreichbarkeit während des 60-Minuten-Zeitfensters am angegebenen Aufenthaltsort zu gewährleisten, ohne dass eine vorgängige Kontaktaufnahme durch das Dopingkontrollpersonal notwendig ist.

4.8.6.3 Antidoping Schweiz kann davon absehen, die Angabe eines 60-Minuten-Zeitfensters während einer Wettkampfveranstaltung zu verlangen, sofern ausreichend Informationen vorliegen, um den Athleten einer Dopingkontrolle zu unterziehen. Gehört ein Athlet ebenfalls dem Internationalen Registrierten Kontrollpool an, geht die diesbezügliche Regelung des internationalen Sportverbandes vor.

4.8.6.4 Es obliegt dem Athleten, sicherzustellen, dass die übermittelten Informationen zum Aufenthaltsort korrekt und ausreichend detailliert sind, damit Antidoping Schweiz und andere zuständige ADOs ihn zu jeder Zeit und überall für eine Dopingkontrolle lokalisieren können.

- a) Konkret bedeutet dies, dass der Athlet die Informationen zum Aufenthaltsort so ausgestalten muss, dass das Dopingkontrollpersonal ohne vorgängige Kontaktaufnahme mit dem Athleten den Aufenthaltsort lokalisieren, sich Zugang dazu verschaffen und den Athleten auffinden kann. Ein Nichterfüllen dieser Bestimmung kann als Meldepflichtversäumnis oder als Versuch, sich gemäss Artikel 2.3 Doping-Statut der Probenahme zu entziehen oder als unzulässige Einflussnahme gemäss Artikel 2.5 Doping-Statut gewertet werden.

Kommentar zu Artikel 4.8.7.5 lit. a

Antidoping Schweiz kann ein Meldepflichtversäumnis entweder im Rahmen einer versuchten Dopingkontrolle oder aus den Informationen zum Aufenthaltsort selber feststellen.

- b) Ist ein Athlet zu Beginn des 60-Minuten-Zeitfensters nicht für eine Dopingkontrolle verfügbar, wird aber im Verlaufe des Zeitfensters verfügbar, führt das Dopingkontrollpersonal die Dopingkontrolle ordnungsgemäss durch, verfasst jedoch einen detaillierten Bericht zum verspäteten Erscheinen des Athleten.
- c) Bei Nichtverfügbarkeit des Athleten im 60-Minuten-Zeitfenster unternimmt das Dopingkontrollpersonal bis zum Ablauf des Zeitfensters weitere, der Situation angemessene Versuche, den Athleten zu lokalisieren.

4.8.6.5 Athleten, die dem NTP angehören, unterliegen folgenden Pflichten.

- a) Quartalsweise vollständige Informationen zu ihrem Aufenthaltsort zu übermitteln, insbesondere zu ihrem Wohnort, Trainingsort und Wettkampfprogramm in diesem Quartal gemäss Artikel 4.8.7.2 sowie diese Informationen in Einklang mit Artikel 4.8.7.3 nötigenfalls zu aktualisieren. Die unterlassene oder nicht fristgerechte Übermittlung oder Aktualisierung dieser Informationen kann dazu führen, dass Antidoping Schweiz den Athleten in den NRTP einteilt.
- b) Für Athleten im NTP kommt Artikel 2.4 Doping-Statut nicht zur Anwendung.

4.8.6.6 Es obliegt dem Athleten, sicherzustellen, dass die übermittelten Informationen zum Aufenthaltsort korrekt und ausreichend detailliert sind, damit Antidoping Schweiz und andere zuständige ADOs ihn zu jeder Zeit und überall für eine Dopingkontrolle lokalisieren können.

- a) Konkret bedeutet dies, dass der Athlet die Informationen zum Aufenthaltsort so ausgestalten muss, dass das Dopingkontrollpersonal ohne vorgängige Kontaktaufnahme mit dem Athleten den Aufenthaltsort lokalisieren, sich Zugang dazu verschaffen und den Athleten auffinden kann. Ein Nichterfüllen dieser Bestimmung kann als Versuch, sich gemäss Artikel 2.3 Doping-Statut der Probenahme zu entziehen oder als unzulässige Einflussnahme gemäss Artikel 2.5 Doping-Statut gewertet werden.

4.8.7 Anforderungen an die Informationen zum Aufenthaltsort

4.8.7.1 Antidoping Schweiz überprüft die übermittelten Informationen zum Aufenthaltsort auf deren Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäss Artikel 4.8.7.2.

4.8.7.2 Antidoping Schweiz definiert die Fristen für die quartalsweise Übermittlung der Informationen zum Aufenthaltsort. Die Informationen müssen mindestens folgende Angaben umfassen.

- a) Eine vollständige Postanschrift sowie eine persönliche E-Mail-Adresse, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des Athleten genutzt werden können. Sämtliche an diese Postanschrift gerichtete Korrespondenz gilt 7 Tage nach erfolgter Deponierung im Briefkasten als zugestellt. Bei Versand einer E-Mail-Nachricht gilt die Nachricht als zugestellt, sobald von der Empfängeradresse eine entsprechende Empfangsbestätigung ausgelöst wurde.

- b) Für jeden Tag des Quartals die vollständige Adresse des Aufenthaltsorts, an dem der Athlet übernachtet wird.
 - c) Für jeden Tag des Quartals Name und Adresse der Orte, an denen der Athlet trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmässigen Tätigkeit nachgehen wird sowie die üblichen Zeiten dieser Tätigkeiten.
 - d) Die Wettkämpfe, an denen der Athlet voraussichtlich teilnehmen wird.
 - e) Für Athleten des NRTP, für jeden Tag ein 60-Minuten-Zeitfenster zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr.
- 4.8.7.3** Führen veränderte Umstände dazu, dass die übermittelten Informationen zum Aufenthaltsort nicht länger vollständig oder zutreffend sind, müssen diese durch den Athleten schnellstmöglich, in jedem Fall jedoch vor deren Auftreten, aktualisiert werden.
- 4.8.7.4** Die von Antidoping Schweiz verwendeten Systeme zur Übermittlung von Informationen zum Aufenthaltsort gewährleistet, dass
- a) die von den Athleten übermittelten Informationen zum Aufenthaltsort vor unbefugtem Zugriff geschützt sind;
 - b) die Informationen anderen zuständigen ADOs mit Kontrollbefugnis zur Verfügung gestellt werden können;
 - c) die Informationen jederzeit vertraulich behandelt, ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck genutzt und in Einklang mit den geltenden Bestimmungen gelöscht werden, sobald sie keine Relevanz mehr haben.
- 4.8.8** Übrige Kontrollpools
- 4.8.8.1** Antidoping Schweiz kann bei Bedarf Kontrollpools für Athleten implementieren, die nicht den Kriterien gemäss Artikel 4.5.2 entsprechen und für welche reduzierte Anforderungen an die Informationen zum Aufenthaltsort gelten.
- 4.8.8.2** Für Athleten in den übrigen Kontrollpools kommt Artikel 2.4 Doping-Statut nicht zur Anwendung.
- 4.8.9** Kontrollpools für Teams
- 4.8.9.1** In Fällen, in denen Training und allenfalls weitere Aktivitäten vorwiegend in Teams ausgeübt werden, kann sich Antidoping Schweiz darauf beschränken, an Stelle der Athleten ein Team in einen Kontrollpool einzuteilen und die Informationen zu Teamaktivitäten bei einem Team-Administrator einzuholen.
- 4.8.9.2** Antidoping Schweiz kann kürzere Intervalle als die quartalsweise Übermittlung der Informationen zum Aufenthaltsort festlegen, sofern dadurch die Teamaktivitäten besser nachvollzogen werden können.
- 4.8.9.3** Werden die Informationen zum Aufenthaltsort durch einen Team-Administrator übermittelt, findet Artikel 2.4 Doping-Statut keine Anwendung.
- 4.8.9.4** Antidoping Schweiz kann bei Bedarf jederzeit Athleten aus Teamsportarten in den NRTP, den NTP oder einen übrigen Kontrollpool aufnehmen.

4.8.10 Verfügbarkeit für Dopingkontrollen

4.8.10.1 Ein Athlet ist verpflichtet, sich zu jeder Zeit und überall von einer ADO mit Kontrollbefugnis über ihn einer Dopingkontrolle unterziehen zu lassen. Athleten, die in den NRTP eingeteilt sind, müssen zudem bedingungslos im angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster am angegebenen Aufenthaltsort für eine Dopingkontrolle auffindbar sein.

4.8.10.2 Erfolgt eine Dopingkontrolle während des 60-Minuten-Zeitfensters, muss der Athlet unter ununterbrochener Beaufsichtigung durch das Dopingkontrollpersonal verbleiben bis die Probenahme abgeschlossen ist, auch wenn diese länger als das angegebene Zeitfenster dauert. Jegliches dieser Bestimmung zuwiderlaufende Verhalten des Athleten wird als Verstoß gegen Artikel 2.3 Doping-Statut gewertet.

4.8.11 Auswahl der Athleten für die Kontrollpools und Koordination

4.8.11.1 Antidoping Schweiz bestimmt die Athleten sowie die Kontrollpools, in die sie eingeteilt werden in Einklang mit den Artikeln 4.2 bis 4.7.

4.8.11.2 Im Bedarfsfall wird die Liste der in einen Kontrollpool eingeteilten Athleten anderen zuständigen ADOs zur Verfügung gestellt.

4.8.11.3 Athleten sind nicht verpflichtet, ihre Informationen zum Aufenthaltsort mehr als einer ADO zu übermitteln.

4.8.11.4 Antidoping Schweiz stimmt sich nach Möglichkeit betreffend Zusammensetzung der Kontrollpools mit anderen zuständigen ADOs ab.

4.8.11.5 Antidoping Schweiz überprüft periodisch die Einschlusskriterien der Kontrollpools und stellt sicher, dass die in einen Kontrollpool eingeteilten Athleten diesen Kriterien entsprechen.

4.8.12 Verantwortlich- und Zuständigkeit

4.8.12.1 Athleten können die Zuständigkeit für die Übermittlung der Informationen zum Aufenthaltsort an eine Drittperson abtreten. Antidoping Schweiz kann eine unterzeichnete schriftliche Vereinbarung für eine solche Delegation verlangen.

4.8.12.2 Wird die Zuständigkeit für die Übermittlung der Informationen zum Aufenthaltsort an eine Drittperson abgetreten, bleibt der Athlet vollumfänglich verantwortlich, dass die übermittelten Informationen korrekt sind und er an den angegebenen Aufenthaltsorten für eine Dopingkontrolle aufgefunden werden kann. In keinem Fall kann die Übermittlung der Informationen zum Aufenthaltsort durch eine Drittperson den Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses oder einer versäumten Dopingkontrolle entkräften.

4.9 Koordination mit anderen Anti-Doping-Organisationen

4.9.1 Um Überschneidungen zu vermeiden und die Effizienz der Kontrollplanung zu erhöhen, stimmt Antidoping Schweiz ihre Kontrollplanung nach Möglichkeit mit anderen zuständigen ADOs ab und tauscht zu diesem Zweck relevante Informationen, wie die Informationen zum Aufenthaltsort, biologische Athletenpässe und weitere Anti-Doping-Informationen aus.

- 4.9.2** Antidoping Schweiz kann andere ADOs oder Drittparteien mit der Kontrollplanung und der Probenahme betrauen.
- 4.9.3** Antidoping Schweiz kann sich mit anderen ADOs, der WADA, den Strafverfolgungsbehörden und anderen relevanten Behörden absprechen, um an Informationen zu gelangen, die in Einklang mit Artikel 11 einer effizienteren Kontrollplanung zuträglich sein können.

Artikel 5 Aufbieten des Athleten

5.1 Ziel

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen sicherstellen:

- a) dass Athleten, die für eine Dopingkontrolle ausgewählt wurden, zweckmässig, ohne Vorankündigung und in Einklang mit den Artikeln 5.3.1 und 5.4.1 betreffend die Probenahme informiert werden;
- b) die Rechte der Athleten respektiert werden;
- c) dass die Dopingprobe nicht manipuliert werden kann; und
- d) dass das Aufbieten dokumentiert wird.

5.2 Geltungsbereich

Das Aufbieten des Athleten beginnt, sobald die für die Probenahme zuständige Organisation mit dem Aufbieten des ausgewählten Athleten beginnt und endet, sobald der Athlet in der Dopingkontrollstation eintrifft oder ein mögliches Fehlverhalten in Einklang mit Artikel 2.3 Doping-Statut vorliegt. Die Hauptaktivitäten sind:

- a) die Bestimmung des Dopingkontrollpersonals in ausreichender Anzahl, um das Aufbieten der Athleten ohne Vorankündigung vornehmen und die Athleten nach erfolgtem Aufbieten ununterbrochen beaufsichtigen zu können;
- b) die Lokalisierung der Athleten und deren Identifizierung;
- c) die Information der Athleten, bezüglich ihrer Auswahl für eine Dopingkontrolle sowie ihrer Rechte und Pflichten;
- d) die Begleitung und ununterbrochene Beaufsichtigung der Athleten vom Zeitpunkt des Aufbietens bis zur Ankunft in der Dopingkontrollstation; und
- e) die Dokumentation des Aufbietens oder des versuchten Aufgebots.

5.3 Vor dem Aufbieten des Athleten

- 5.3.1** Das Aufbieten des Athleten erfolgt ohne Vorankündigung, es sei denn, es liegen ausserordentliche Umstände vor. Der Athlet wird stets als erste Person bezüglich seiner Auswahl für eine Dopingkontrolle informiert, ausser die vorgängige Kontaktaufnahme mit einer Drittperson in Einklang mit Artikel 5.3.7 ist erforderlich. Um sicherzustellen, dass das Aufbieten des Athleten ohne Vorankündigung erfolgt, limitiert Antidoping Schweiz den Kreis der betreffend die Dopingkontrollen informierten Personen auf ein notwendiges Minimum.

Kommentar zu Artikel 5.3.1

Antidoping Schweiz trifft sämtliche erforderlichen Massnahmen, um zu verhindern, dass aussenstehende Personen im Voraus über die Dopingkontrollen informiert sind. Es besteht folglich kein Anspruch, beispielsweise für einen Nationalen Sportverband oder eine andere Organisation, vorzeitig über die Anwesenheit des Dopingkontrollpersonals informiert zu werden.

- 5.3.2** Antidoping Schweiz bestimmt Dopingkontrollpersonal, das angemessen für die zugewiesenen Verantwortungsbereiche ausgebildet wurde, in keinem Interessenskonflikt bezüglich des Ergebnisses der Probenahme steht und volljährig ist.
- 5.3.3** Das Dopingkontrollpersonal ist im Besitz einer offiziellen Dokumentation, die seine Befugnis zur Probenahme bescheinigt. Des Weiteren führt es ein zusätzliches Ausweisdokument mit seinem Namen, einem Lichtbild sowie einem Gültigkeitsdatum mit sich, das zur persönlichen Identifizierung dient.
- 5.3.4** Antidoping Schweiz legt Kriterien fest, anhand deren die Identität der für die Dopingkontrolle ausgewählten Athleten zweifelsfrei festgestellt werden kann. In Ermangelung eindeutiger Identifizierungsmöglichkeiten, kann die Identität der Athleten durch eine Drittperson bestätigt werden. Die Methode zur Identifizierung wird im Dopingkontrollformular festgehalten.
- 5.3.5** Antidoping Schweiz ermittelt den Aufenthaltsort der für die Dopingkontrolle ausgewählten Athleten, plant Vorgehensweise und Zeitpunkt des Aufbietens und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die sportartenspezifischen Gegebenheiten sowie die allgemeinen Umstände.
- 5.3.6** Antidoping Schweiz dokumentiert erfolglose Versuche, einen Athleten aufzubieten.
- 5.3.7** Antidoping Schweiz kann in folgenden Fällen erwägen, vor dem Aufbieten der Athleten eine Drittperson zu unterrichten:
- a) falls der Athlet eine Behinderung hat, gemäss Anhang A;
 - b) falls der Athlet minderjährig ist, gemäss Anhang B;
 - c) falls für das Aufbieten die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich und ein solcher verfügbar ist;
 - d) falls Unterstützung bei der Identifizierung des für die Dopingkontrolle ausgewählten Athleten erforderlich ist.

5.4 Anforderungen

- 5.4.1** Anlässlich der initialen Kontaktaufnahme informiert das Dopingkontrollpersonal den Athleten, beziehungsweise in Einklang mit Artikel 5.3.7 die Drittperson, über Folgendes:
- a) dass sich der Athlet der Probenahme unterziehen muss;
 - b) welche Organisation die Dopingkontrolle angeordnet und/oder autorisiert hat;
 - c) welche Art von Dopingprobe erhoben wird und welche Bedingungen dafür eingehalten werden müssen;
 - d) die Rechte des Athleten, einschliesslich:
 - i. das Recht, sich von einer Vertrauensperson und, falls verfügbar, von einem Dolmetscher begleiten zu lassen;
 - ii. das Recht, zusätzliche Informationen zum Prozess der Probenahme zu erfragen;
 - iii. das Recht, eine Frist für das Erscheinen in der Dopingkontrollstation in Einklang mit Artikel 5.4.4 zu beantragen; und
 - iv. das Recht, Anpassungen an der Probenahme gemäss Anhang A zu verlangen;

- e) die Pflichten des Athleten, einschliesslich:
 - i. die Pflicht, vom Zeitpunkt der initialen Kontaktaufnahme bis zum Abschluss der Probenahme unter ununterbrochener Beaufsichtigung durch das Dopingkontrollpersonal zu verbleiben;
 - ii. die Pflicht, sich gemäss Artikel 5.3.4 auszuweisen;
 - iii. die Pflicht, sich an den Prozess der Probenahme zu halten sowie die möglichen Konsequenzen im Falle eines Fehlverhaltens;
 - iv. die Pflicht, sich umgehend zur Dopingkontrollstation zu begeben, sofern keine berechtigten Gründe für eine Verzögerung in Einklang mit Artikel 5.4.4 vorliegen;
- f) den Standort der Dopingkontrollstation;
- g) dass jegliche Einnahme von Nahrung oder Getränken vor Abgabe der Dopingprobe auf eigenes Risiko geschieht;
- h) dass der Athlet vor der Probenahme nicht übermässig Flüssigkeit zu sich nehmen soll, weil dies dazu führen kann, dass weitere Dopingproben abgegeben werden müssen; und
- i) dass die abgegebene Urinprobe von der ersten Miktion des Athleten nach dem Aufbieten stammen muss.

5.4.2 Nachdem die initiale Kontaktaufnahme mit dem Athleten erfolgte, stellt das Dopingkontrollpersonal sicher:

- a) den Athleten bis zum Abschluss der Probenahme ununterbrochen zu beaufsichtigen;
- b) sich gemäss Artikel 5.3.3 dem Athleten gegenüber auszuweisen;
- c) die Identität des Athleten anhand der Kriterien gemäss Artikel 5.3.4 festzustellen; wird der Athlet anhand einer anderen Methode identifiziert oder kann die Identifizierung nicht zweifelsfrei vorgenommen werden, muss dies dokumentiert und Antidoping Schweiz gemeldet werden; konnte die Identität des Athleten nicht anhand der Kriterien gemäss Artikel 5.3.4 festgestellt werden, prüft Antidoping Schweiz, die Angelegenheit in Einklang mit Anhang A der Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement weiterzuverfolgen.

5.4.3 Das Dopingkontrollpersonal lässt den Athleten das Aufbieten mittels Unterschrift auf dem dafür vorgesehenen Formular bestätigen. Falls der Athlet die Unterschrift verweigert oder dem Aufbieten zu entgehen versucht, informiert ihn das Dopingkontrollpersonal, sofern möglich, über die möglichen Konsequenzen eines Fehlverhaltens. Soweit möglich wird die Probenahme durchgeführt. Das Dopingkontrollpersonal protokolliert die Gegebenheiten in einem ausführlichen Bericht. Antidoping Schweiz untersucht den Sachverhalt in Einklang mit Anhang A der Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement.

5.4.4 Das Dopingkontrollpersonal erwägt Gesuche der Athleten oder einer Drittperson auf eine Frist für das Erscheinen in der Dopingkontrollstation oder das vorübergehende Verlassen derselben nach eigenem Ermessen. Ein solches Gesuch kann gutgeheissen werden, wenn die ununterbrochene Beaufsichtigung der Athleten durch das Dopingkontrollpersonal gewährleistet werden kann. Berechtigte Gründe für eine Frist für das Erscheinen in der Dopingkontrollstation oder das vorübergehende Verlassen derselben sind:

- a) Bei Dopingkontrollen im Wettkampf
 - i. Teilnahme an einer Siegerehrung;

- ii. Wahrnehmung von Medienterminen;
 - iii. Teilnahme an weiteren Wettkämpfen;
 - iv. Abwärmen;
 - v. Erhalt medizinischer Behandlung;
 - vi. Aufsuchen einer Vertrauensperson und/oder eines Dolmetschers;
 - vii. Beschaffen eines Ausweisdokuments;
 - viii. andere, durch das Dopingkontrollpersonal unter Berücksichtigung etwaiger Anweisungen von Antidoping Schweiz festgelegte Gründe.
- b) Bei Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes
- i. Aufsuchen einer Vertrauensperson;
 - ii. Abschluss einer Trainingseinheit;
 - iii. Erhalt medizinischer Behandlung;
 - iv. Beschaffen eines Ausweisdokuments;
 - v. andere, durch das Dopingkontrollpersonal unter Berücksichtigung etwaiger Anweisungen von Antidoping Schweiz festgelegte Gründe.
- 5.4.5** Wenn die ununterbrochene Beaufsichtigung des Athleten nicht gewährleistet werden kann, lehnt das Dopingkontrollpersonal Anträge auf eine Frist für das Erscheinen in der Dopingkontrollstation oder das vorübergehende Verlassen derselben ab.
- 5.4.6** Das Dopingkontrollpersonal dokumentiert diejenigen Gründe für das verzögerte Eintreffen in der Dopingkontrollstation oder das vorübergehende Verlassen derselben, die einer weiteren Prüfung durch Antidoping Schweiz bedürfen.
- 5.4.7** Verzögert ein Athlet das Eintreffen in der Dopingkontrollstation aus anderen Gründen als denjenigen gemäss Artikel 5.4.4 oder entzieht sich ein Athlet der Beaufsichtigung durch das Dopingkontrollpersonal, dokumentiert letzteres ein mögliches Fehlverhalten. Antidoping Schweiz untersucht das mögliche Fehlverhalten in Einklang mit Anhang A der Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement.
- 5.4.8** Auffälligkeiten, welche die Probenahme möglicherweise beeinträchtigen, werden vom Dopingkontrollpersonal dokumentiert. Das Dopingkontrollpersonal kann gegebenenfalls entscheiden, eine weitere Dopingprobe vom Athleten zu erheben. Antidoping Schweiz untersucht das mögliche Fehlverhalten in Einklang mit Anhang A der Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement.

Artikel 6 Vorbereitung der Probenahme

6.1 Ziel

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen einen reibungslosen Ablauf der Probenahme sicherstellen.

6.2 Geltungsbereich

Die Vorbereitung der Probenahme beginnt mit dem Zusammentragen der für einen reibungslosen Ablauf der Probenahme benötigten Informationen und endet mit der Bestätigung, dass das Dopingkontrollmaterial den festgelegten Kriterien entspricht. Die Hauptaktivitäten sind:

- a) Zusammentragen und bereitstellen der für die Probenahme relevanten Informationen;
- b) bestimmen der während der Probenahme anwesenheitsberechtigten Personen;

- c) sicherstellen, dass die Dopingkontrollstation den in Artikel 6.3.2 festgelegten Anforderungen entspricht;
- d) sicherstellen, dass das Dopingkontrollmaterial den in Artikel 6.3.4 festgelegten Anforderungen entspricht.

6.3 Anforderungen

- 6.3.1** Antidoping Schweiz implementiert ein System zur Sammlung der für die Probenahme relevanten Informationen.
- 6.3.2** Das Dopingkontrollpersonal nutzt eine Dopingkontrollstation, die zumindest die Privatsphäre der Athleten schützt und die nach Möglichkeit während der Dauer der Probenahme ausschliesslich als solche genutzt wird. Das Dopingkontrollpersonal protokolliert wesentliche Abweichungen von diesen Anforderungen. Kommt das Dopingkontrollpersonal zum Schluss, dass die Dopingkontrollstation ungeeignet ist, sucht es alternative Räumlichkeiten, die den Anforderungen gerecht werden.
- 6.3.3** Antidoping Schweiz legt fest, wer während der Probenahme nebst dem Dopingkontrollpersonal anwesenheitsberechtigt ist. Folgende Anforderungen finden dabei Berücksichtigung:
 - a) das Recht der Athleten, sich von einer Vertrauensperson und/oder eines Dolmetschers begleiten zu lassen, ausgenommen während der Urinabgabe;
 - b) das Recht von Athleten mit einer Behinderung, sich gemäss Anhang A von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen;
 - c) das Recht minderjähriger Athleten sowie des Dopingkontrollpersonals, gemäss Anhang B eine Drittperson zur Urinabgabe hinzuzuziehen, jedoch ohne dass diese dabei die Urinabgabe selber beobachtet, es sei denn, der minderjährige Athlet wünscht dies explizit;
 - d) der Anspruch der WADA, der Probenahme durch einen Beobachter oder einen Auditor beizuwohnen, ausgenommen während der Urinabgabe;
 - e) dem Anspruch von Antidoping Schweiz, der Probenahme zwecks Ausbildung und/oder Auditing des Dopingkontrollpersonals beizuwohnen, ausgenommen während der Urinabgabe.
- 6.3.4** Antidoping Schweiz verwendet Dopingkontrollmaterial, das:
 - a) eine eindeutige Nummerierung der Flaschen, Behälter, Röhrchen und anderen Materials, das zur Versiegelung der Dopingproben dient, sowie einen Barcode aufweist;
 - b) über eine originalitätsgesicherte Sicherheitsverpackung verfügt;
 - c) keine Rückschlüsse auf die Identität der Athleten zulässt;
 - d) gewährleistet, dass die einzelnen Komponenten vor der Verwendung durch die Athleten sauber und versiegelt sind;
 - e) aus Materialien und einem Versiegelungssystem besteht, dass den Bedingungen während der Verwendung, dem Transport, der Analyse und der Langzeitlagerung während der maximalen Aufbewahrungsfrist standhält;
 - f) aus Materialien und einem Versiegelungssystem besteht, das:
 - i. die Integrität (chemische und physikalische Eigenschaften) der Dopingprobe für das Analyseverfahren gewährleistet;
 - ii. Temperaturen bis -80°C standhalten kann;

- iii. mindestens drei Gefrier-Auftau-Zyklen standhalten kann;
- g) transparente Flaschen, Behälter und Röhrchen beinhaltet, damit die Dopingproben sichtbar sind;
- h) über ein Versiegelungssystem verfügt, dass den Athleten und dem Dopingkontrollpersonal ermöglicht, die ordnungsgemässe Versiegelung der Dopingproben zu überprüfen;
- i) über Sicherheitsmerkmale verfügt, anhand deren die Authentizität des Dopingkontrollmaterials verifiziert werden kann;
- j) den Richtlinien der *International Air Transport Association* (IATA) betreffend den Transport von befreiten Humanproben entspricht, um ein Auslaufen während des Flugtransportes zu verhindern;
- k) unter Einhaltung der ISO 9001-Qualitätsmanagementnorm produziert wurde;
- l) durch die Analyselabore in Einklang mit dem *International Standard for Laboratories* für die Langzeitlagerung und nachträgliche Analysen wiederversiegelt werden kann;
- m) durch eine vom Produzenten unabhängige, nach ISO 17025 zertifizierte Prüfstelle mindestens auf die vorstehend unter Ziff. b, f, g, h, i, j und l aufgeführten Kriterien getestet wurde;
- n) im Falle von Änderungen des Materials oder des Versiegelungssystems erneut gemäss m) getestet wird;

Für Urinproben

- o) sowohl für die A- wie auch die B-Probe über eine Mindestkapazität von 85ml verfügt;
- p) über optische Kennzeichnungen verfügt, die Auskunft geben über:
 - i. die mindestens erforderliche Füllmenge der A- und B-Flasche in Einklang mit Anhang C;
 - ii. die maximale Füllmenge der A- und B-Flasche, die zwecks Vermeidung von Schäden der Behälter oder des Versiegelungssystems durch die Volumenzunahme beim Gefrieren der Dopingproben nicht überschritten werden darf;
 - iii. die mindestens erforderliche Urinmenge auf dem Urinbecher;
- q) ein originalitätsgesichertes System mit eindeutiger Nummerierung zur zwischenzeitlichen Versiegelung von Teilproben in Einklang mit Anhang E.

Für Blutproben

- r) ermöglicht, Blutproben als A- und B-Probe zu entnehmen, zu transportieren und zu lagern;
- s) für die Analyse von verbotenen Substanzen und Methoden im Vollblut oder Plasma sowie für die Messung der Blutparameter ein Volumen von mindestens 3ml pro Blutprobe aufnehmen kann und EDTA als Antikoagulans enthält;
- t) für die Analyse von verbotenen Substanzen und Methoden im Serum ein Volumen von mindestens 5ml pro Blutprobe aufnehmen kann sowie ein Trenngel und einen Gerinnungsaktivator enthält;
- u) die Anforderungen gemäss Anhang H betreffend das Transportbehältnis und die Temperaturüberwachung erfüllt.

Artikel 7 Probenahme

7.1 Ziel

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen sicherstellen, dass die Integrität, Gültigkeit und Identität der Dopingprobe gewährleistet werden und dass die Privatsphäre und Würde der Athleten bewahrt wird.

7.2 Geltungsbereich

Die Probenahme beginnt mit der Zuteilung der Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Probenahme und endet, sobald die Dopingprobe erhoben und gesichert wurde sowie die dazugehörige Dokumentation abgeschlossen ist. Die Hauptaktivitäten sind:

- a) die Vorbereitung der Probenahme;
- b) die Probenahme und die Verwahrung der Dopingprobe;
- c) die Dokumentation der Probenahme.

7.3 Vor der Probenahme

- 7.3.1** Antidoping Schweiz ist grundsätzlich für die Probenahme verantwortlich, delegiert jedoch spezifische Verantwortlichkeiten an das Dopingkontrollpersonal.
- 7.3.2** Das Dopingkontrollpersonal stellt sicher, dass der Athlet über seine Rechte und Pflichten gemäss Artikel 5.4.1 informiert wurde.
- 7.3.3** Das Dopingkontrollpersonal weist den Athleten an, vor der Probenahme nicht übermässig Flüssigkeit zu sich zu nehmen, da die Urinprobe eine geeignete Spezifische Dichte aufweisen muss.
- 7.3.4** Antidoping Schweiz legt fest, welche Dinge in der Dopingkontrollstation nicht mit sich geführt werden dürfen. Dazu zählen im Minimum alkoholische Getränke.
- 7.3.5** Der Athlet darf die Dopingkontrollstation nur mit der Zustimmung des Dopingkontrollpersonals vorübergehend verlassen. Das Dopingkontrollpersonal prüft jedes begründete Gesuch des Athleten oder einer Drittperson in Einklang mit den Artikeln 5.4.4 bis 5.4.6 bis der Athlet die Dopingprobe in der erforderlichen Menge abgegeben hat.
- 7.3.6** Das Dopingkontrollpersonal kann das Gesuch um vorübergehendes Verlassen der Dopingkontrollstation nur gutheissen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) es wird der Grund für das vorübergehende Verlassen sowie der Zeitpunkt der Rückkehr beziehungsweise die Rückkehr nach Erledigung der gutgeheissenen Aktivität vereinbart;
 - b) der Athlet verbleibt unter ununterbrochener Beaufsichtigung durch das Dopingkontrollpersonal;
 - c) der Athlet löst keinen Urin, bevor er in die Dopingkontrollstation zurückkehrt;
 - d) das Dopingkontrollpersonal protokolliert die Zeit des Verlassens sowie der Rückkehr des Athleten in die Dopingkontrollstation.

7.4 Anforderungen

- 7.4.1** Das Dopingkontrollpersonal nimmt die Dopingprobe in Einklang mit den folgenden Bestimmungen:
- a) Anhang C – Erhebung von Urinproben;
 - b) Anhang D – Entnahme von Blutproben;
 - c) Anhang H – Biologischer Athletenpass.
- 7.4.2** Auffälligkeiten im Verhalten des Athleten oder einer Person aus dem Umfeld des Athleten oder Unregelmässigkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, werden vom Dopingkontrollpersonal detailliert festgehalten. Antidoping Schweiz prüft den Sachverhalt in Einklang mit Anhang A der Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement.
- 7.4.3** Bestehen Zweifel über den Ursprung oder die Authentizität der Dopingprobe, fordert das Dopingkontrollpersonal den Athleten auf, eine zusätzliche Dopingprobe abzugeben. Weigert sich der Athlet, dieser Aufforderung nachzukommen, hält das Dopingkontrollpersonal die Umstände der Verweigerung detailliert fest. Antidoping Schweiz prüft den Sachverhalt in Einklang mit Anhang A der Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement.
- 7.4.4** Das Dopingkontrollpersonal gibt dem Athleten die Möglichkeit, eventuelle Anmerkungen zur Probenahme schriftlich festzuhalten.
- 7.4.5** Die folgenden Informationen werden anlässlich der Probenahme mindestens erfasst:
- a) Datum und Uhrzeit des Aufbietens sowie Name und Unterschrift der Person, die das Aufbieten vornimmt;
 - b) Ankunftszeit des Athleten in der Dopingkontrollstation sowie vorübergehendes Verlassen derselben;
 - c) Datum und Uhrzeit der Versiegelung jeder Dopingprobe sowie des Abschlusses der Probenahme, sprich, der Zeitpunkt, zu dem der Athlet das Dopingkontrollformular unterschreibt;
 - d) der vollständige Name des Athleten;
 - e) das Geburtsdatum des Athleten;
 - f) das Geschlecht des Athleten;
 - g) das Identifikationsmittel (z.B. Identitätskarte, Reisepass, Führerausweis, Akkreditierung), einschliesslich Identifikation durch eine Drittperson;
 - h) die Wohnadresse, E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des Athleten;
 - i) die Sportart und die Disziplin;
 - j) die Namen des Trainers und des Arztes, sofern der Athlet diese anzugeben bereit ist;
 - k) die Probenummer, einschliesslich eines Hinweises auf den Hersteller;
 - l) die Art der Dopingprobe (Urin, Blut, etc.);
 - m) die Art der Dopingkontrolle (Im Wettkampf oder Ausserhalb des Wettkampfes);
 - n) der Name und die Unterschrift der Person, die die Urinabgabe beaufsichtigte;
 - o) sofern zutreffend, der Name und die Unterschrift der Person, die die Blutprobe entnahm;

- p) Informationen zu allfälligen Teilproben gemäss Artikel E.4.4;
- q) vom Analyzelabor benötigte Informationen, wie beispielsweise die Urinmenge und die Spezifische Dichte der Urinprobe;
- r) Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel, die in den letzten sieben Tagen eingenommen wurden;
- s) für Blutproben für den biologischen Athletenpass die zusätzlichen Informationen gemäss Anhang H;
- t) allfällige Unregelmässigkeiten im Verfahren;
- u) allfällige Anmerkungen des Athleten zur Probenahme;
- v) die Kenntnisnahme des Athleten von der Weiterverarbeitung der anlässlich der Probenahme erhobenen Daten;
- w) die Zustimmung des Athleten zur Verwendung der Dopingproben zu Forschungszwecken;
- x) sofern zutreffend, der Name und die Unterschrift des Vertreters des Athleten gemäss Artikel 7.4.6;
- y) der Name und die Unterschrift des Athleten;
- z) der Name und die Unterschrift des Dopingkontrollpersonals;
- aa) der Name der Organisation, welche die Dopingkontrolle angeordnet und/oder autorisiert hat;
- bb) der Name der für das Resultatmanagement zuständigen Organisation;
- cc) der Name der für die Probenahme zuständigen Organisation.

7.4.6 Zum Abschluss der Probenahme unterzeichnen der Athlet und das Dopingkontrollpersonal das Dopingkontrollformular und bestätigen damit, dass dieses den Ablauf der Probenahme in allen Details korrekt wiedergibt, einschliesslich allfälliger Anmerkungen des Athleten. Der Vertreter des Athleten sowie andere anwesende Personen unterschreiben das Dopingkontrollformular ebenfalls, sofern sie den Ablauf der Probenahme bezeugen können.

7.4.7 Dem Athleten wird eine Kopie des Dopingkontrollformulars angeboten, sei es elektronisch oder in anderer Form.

Artikel 8 Verwahrung der Dopingprobe und der dazugehörigen Dokumentation

8.1 Ziel

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen sicherstellen, dass alle erhobenen Dopingproben und die dazugehörige Dokumentation vor ihrem Transport sicher verwahrt werden.

8.2 Geltungsbereich

Die Verwahrung der Dopingprobe und der dazugehörigen Dokumentation beginnt, sobald der Athlet die erforderlichen Dopingproben abgegeben und die Dopingkontrollstation verlassen hat und endet mit der Bereitstellung der Dopingproben sowie der dazugehörigen Dokumentation für den Versand.

8.3 Anforderungen

- 8.3.1** Antidoping Schweiz stellt sicher, dass die erhobenen Dopingproben vor ihrem Transport so verwahrt werden, dass ihre Integrität, Gültigkeit und Identität gewahrt bleiben. Dies umfasst eine detaillierte Dokumentation zu den Orten, an denen die Dopingproben verwahrt wurden sowie der Personen, unter deren Aufsicht sich die Dopingproben befinden.
- 8.3.2** Antidoping Schweiz sieht eine Kontrollkette vor, die sicherstellt, dass sowohl die Dopingproben wie auch die dazugehörige Dokumentation gemäss Sicherheitsvorschriften behandelt werden und vollständig an ihrem Bestimmungsort ankommen. Das Analyzelabor meldet allfällige Unregelmässigkeiten beim Erhalt der Dopingproben in Einklang mit dem *International Standard for Laboratories* an Antidoping Schweiz.
- 8.3.3** Antidoping Schweiz übermittelt dem beauftragten Analyzelabor die Instruktionen betreffend die erforderlichen Analysen, die Informationen gemäss Artikel 7.4.5 Ziff. c), f), i), k), l), m), q), r), w), aa), bb) und cc) sowie gegebenenfalls den Auftrag zur Aufbewahrung der Dopingproben in Einklang mit Artikel 4.7.2.

Artikel 9 Transport der Dopingproben und der dazugehörigen Dokumentation

9.1 Ziel

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen sicherstellen:

- a) dass die Dopingproben und die dazugehörige Dokumentation in einem für die erforderlichen Analysen geeigneten Zustand im beauftragten Analyzelabor eintreffen; und
- b) dass die Dokumentation der Probenahme durch das Dopingkontrollpersonal zeitlich und sicher an Antidoping Schweiz übermittelt wird.

9.2 Geltungsbereich

- 9.2.1** Der Transport beginnt, sobald die Proben und die dazugehörige Dokumentation die Dopingkontrollstation verlassen und endet mit deren Empfangsbestätigung am Bestimmungsort.
- 9.2.2** Die Hauptaktivitäten umfassen die Vorkehrungen für den sicheren Transport der Dopingproben und der dazugehörigen Dokumentation ins beauftragte Analyzelabor sowie der Dokumentation der Probenahme an Antidoping Schweiz.

9.3 Anforderungen

- 9.3.1** Antidoping Schweiz benutzt Transportbehältnisse und -mittel, die die Integrität, Gültigkeit und Identität der Dopingproben sowie der dazugehörigen Dokumentation sicherstellen.
- 9.3.2** Die Dopingproben werden so rasch wie möglich und in der Form an das beauftragte Analyzelabor transportiert, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der Dopingproben, wie durch Lieferverzug oder extreme Temperaturschwankungen, minimiert wird.
- 9.3.3** Den an das beauftragte Analyzelabor übermittelten Dokumentationen und Informationen darf die Identität der Athleten nicht entnommen werden können.
- 9.3.4** Nach Abschluss der Probenahme übermittelt das Dopingkontrollpersonal die Dokumentation der Probenahme so rasch wie möglich und mittels des dafür vorgesehenen Systems an Antidoping Schweiz.

9.3.5 Falls die Dopingproben oder die dazugehörige Dokumentation ihren Bestimmungsort nicht erreichen oder falls die Integrität oder Identität einer Dopingprobe möglicherweise beeinträchtigt wurde, erwägt Antidoping Schweiz nach Prüfung der Kontrollkette die fraglichen Dopingproben für ungültig zu erklären.

9.3.6 Die Dokumentation der Probenahme oder eines Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wird in Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen aufbewahrt.

Kommentar zur Artikel 9.3

Die Anforderungen an den Transport und die Aufbewahrung der Dopingproben sowie der dazugehörigen Dokumentation gilt gleichermassen für Urinproben, Blutproben und Blutproben für den biologischen Athletenpass. Zusätzliche spezifische Anforderungen für Blutproben und Blutproben für den biologischen Athletenpass werden in Anhang D sowie Anhang H geregelt.

Artikel 10 Eigentum an den Dopingproben

10.1 Antidoping Schweiz

Antidoping Schweiz ist Eigentümerin derjenigen Dopingproben, deren Erhebung sie kraft ihrer Zuständigkeit angeordnet hat.

10.2 Übertragung

Antidoping Schweiz kann das Eigentum an den Dopingproben an eine andere ADO übertragen.

10.3 Welt-Anti-Doping-Agentur

Unter bestimmten Umständen kann die WADA das Eigentum der Dopingproben beanspruchen.

TEIL DREI: ERMITTLUNGEN

Artikel 11 Gewinnung, Bewertung und Verarbeitung von Informationen

11.1 Ziel

Antidoping Schweiz sammelt aus allen verfügbaren Quellen Anti-Doping-Informationen, die dazu beitragen können, Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufzudecken, einen effizienten Dopingkontrollplan zu erarbeiten, gezielte Dopingkontrollen zu planen und Untersuchungen durchzuführen. Ziel der nachfolgenden Bestimmungen ist, Regeln und Richtlinien für die Gewinnung, Bewertung und Verarbeitung von Informationen festzulegen.

11.2 Gewinnung von Informationen

11.2.1 Antidoping Schweiz unternimmt sämtliche in ihren Möglichkeiten stehenden Anstrengungen, Anti-Doping-Informationen aus allen verfügbaren Quellen zu gewinnen, wie beispielsweise von Athleten oder Betreuungspersonen, vom Dopingkontrollpersonal, von AnalySELabors, anderen ADOs, der WADA, Nationalen Sportverbänden, von Strafverfolgungsbehörden oder den Medien.

11.2.2 Antidoping Schweiz stellt sicher, dass die gewonnenen Anti-Doping-Informationen sicher und vertraulich sowie ausschliesslich zu Anti-Doping-Zwecken verarbeitet, und dass die Informationsquellen geschützt sowie die Risiken von Informationslecks angemessen adressiert werden.

11.3 Bewertung und Analyse der Informationen

11.3.1 Antidoping Schweiz bewertet die gewonnenen Anti-Doping-Informationen hinsichtlich deren Relevanz, Glaubwürdigkeit und Genauigkeit.

11.3.2 Die gewonnenen Anti-Doping-Informationen werden zusammengeführt und auf Muster, Trends und Verbindungen analysiert, anhand deren über weiterführende Untersuchungen in Einklang mit 11.4.3 entschieden werden kann.

11.4 Verwendung der Informationen

11.4.1 Antidoping Schweiz verwendet die gewonnenen Anti-Doping-Informationen insbesondere, um einen effizienten Dopingkontrollplan zu erarbeiten, zu bestimmen, wann gezielte Dopingkontrollen gemäss Artikel 4 durchzuführen sind und um Untersuchungen in Einklang mit Artikel 12 vorzunehmen.

11.4.2 Antidoping Schweiz ist berechtigt, die gewonnenen Informationen mit ADOs, Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden im In- und Ausland zu teilen, sofern mutmasslich ein Verstoß gegen geltende Regeln vorliegt.

11.4.3 Antidoping Schweiz betreibt ein System, das Informanten eine sichere und anonyme Kontaktaufnahme ermöglicht.

Artikel 12 Untersuchungen

12.1 Ziel

Ziel der nachfolgenden Bestimmungen ist, Regeln für die effiziente Durchführung von, unter anderem, nachfolgenden Untersuchungen festzulegen.

- a) Die Untersuchung von atypischen Analyseresultaten, atypischen Resultaten im biologischen Athletenpass oder abnormen Resultaten im biologischen Athletenpass in Einklang mit den Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement.

- b) Die Untersuchung von weiteren analytischen oder nicht-analytischen Informationen, sofern diese einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vermuten lassen.
- c) Die Untersuchung der Begleitumstände von abnormen Analyseresultaten im Bestreben, Informationen über andere Personen oder Methoden zu erlangen.
- d) Sofern ein Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, die Untersuchung, ob Betreuungspersonen oder andere Personen beteiligt waren, in Einklang mit Artikel 20 Doping-Statut.

12.1.1 In sämtlichen Fällen verfolgt die Untersuchung eines der folgenden Ziele:

- a) einen möglichen Verstoss respektive die mögliche Beteiligung an einem Verstoss auszuschliessen;
- b) Beweise zu sammeln, die die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens wegen eines Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in Einklang mit Artikel 8 Doping-Statut begünstigen;
- c) einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festzustellen.

12.2 Untersuchung von möglichen Verstössen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

12.2.1 Antidoping Schweiz untersucht in vertraulicher Weise sämtliche analytische und nicht-analytische Informationen, die einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vermuten lassen in Einklang mit den Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement.

12.2.2 Antidoping Schweiz sammelt und dokumentiert sämtliche Informationen, um einen möglichen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verlässlich zu belegen und nimmt nötigenfalls zusätzliche Untersuchungen vor, um solche Informationen zu gewinnen. Sämtliche Untersuchungen erfolgen in objektiver, unbefangener Weise und deren Verlauf sowie Ergebnis werden grundsätzlich vollumfänglich dokumentiert.

12.2.3 Antidoping Schweiz nutzt im Rahmen ihrer Untersuchungen sämtliche zur Verfügung stehenden internen und externen Ressourcen.

12.2.4 Athleten und andere Personen sind gemäss Artikel 21 Doping-Statut verpflichtet, bei Untersuchungen von Antidoping Schweiz oder anderen ADOs zu kooperieren. Im Fall einer Verweigerung der Mitarbeit oder der unzulässigen Einflussnahme auf das Untersuchungsverfahren kann Antidoping Schweiz ein Disziplinarverfahren wegen Verstoss gegen Artikel 2.5 Doping-Statut anstrengen.

12.3 Untersuchungsergebnisse

12.3.1 Anhand der Ergebnisse der Untersuchung entscheidet Antidoping Schweiz zeitnah, ob ein Disziplinarverfahren wegen eines potentiellen Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden soll.

12.3.2 Entscheidet sich Antidoping Schweiz, ein Disziplinarverfahren wegen eines potenziellen Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen einzuleiten, informiert sie den Athleten oder die Person in Einklang mit den Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement.

12.3.3 Führen die Untersuchungsergebnisse zum Entscheid kein Disziplinarverfahren wegen eines potenziellen Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen einzuleiten:

- 12.3.3.1** informiert Antidoping Schweiz die WADA und den zuständigen Internationalen Sportverband in Einklang mit Artikel 14.1.4 Doping-Statut schriftlich über den Entscheid und begründet diesen;
- 12.3.3.2** stellt Antidoping Schweiz vorgenannten Organisationen auf Anfrage zusätzliche Informationen betreffend die Untersuchung zur Verfügung, damit diese gegebenenfalls ihr Recht auf Berufung geltend machen können;
- 12.3.3.3** prüft Antidoping Schweiz, ob die gewonnenen Informationen für die Entwicklung des Dopingkontrollplans und die Planung von gezielten Dopingkontrollen nützlich sein können oder ob sie, in Einklang mit Artikel 11.4.2, anderen ADOs zur Verfügung gestellt werden sollen.

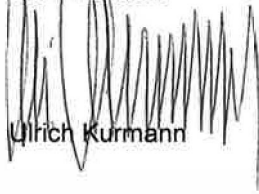
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen wurden am 8. Januar 2020 durch Antidoping Schweiz verabschiedet und treten am 11. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen für Kontrollen und Ermittlungen vom 2. Dezember 2014.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen entfalten keine retroaktive Wirkung. Die Übergangsbestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic vom 20. November 2020 bleiben vorbehalten.

Bei echten Lücken in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen gilt subsidiär der *International Standard for Testing and Investigations (ISTI)* der WADA.

Der Präsident



Ulrich Kurmann

Der Direktor



Ernst König

Anhang A – Anpassungen für Athleten mit Behinderung

A.1. Ziel

Ziel der Bestimmungen in Anhang A ist es sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Athleten mit Behinderung anlässlich der Probenahme Berücksichtigung finden, ohne dass dadurch die Integrität der Probenahme beeinträchtigt wird.

A.2. Geltungsbereich

Der Zeitraum, in dem entschieden wird, ob Anpassungen notwendig sind, beginnt mit der Identifikation von Situationen, in denen Athleten mit Behinderung einer Probenahme unterzogen werden und endet, wenn die notwendigen und möglichen Anpassungen vorgenommen wurden.

A.3. Verantwortlichkeiten

A.3.1 Es liegt in der Verantwortung von Antidoping Schweiz zu gewährleisten, dass das Dopingkontrollpersonal über die nötigen Informationen sowie das nötige Material verfügt, um eine Probenahme bei einem Athleten mit Behinderung durchführen zu können.

A.3.2 Das Dopingkontrollpersonal zeichnet für die Probenahme zuständig.

A.4. Anforderungen

A.4.1 Sofern keine Anpassungen aufgrund der Behinderung des Athleten erforderlich sind, erfolgen sämtliche Aspekte des Aufbietens und der Probenahme gemäss dem ordentlichen Verfahren.

A.4.2 Anlässlich der Kontrollplanung sowie der Vorbereitung der Probenahme klärt Antidoping Schweiz respektive das Dopingkontrollpersonal ab, ob Dopingproben von Athleten mit einer Behinderung genommen werden und ob Anpassungen des Standardverfahrens angezeigt sind.

A.4.3 Das Dopingkontrollpersonal ist befugt, nötigenfalls in Rücksprache mit dem Athleten, weitere Anpassungen vorzunehmen, sofern dadurch die Identität, Gültigkeit und Integrität der Dopingprobe nicht beeinträchtigt wird. Jede etwaige Anpassung muss dokumentiert werden.

A.4.4 Athleten mit einer geistigen, körperlichen oder sensorischen Behinderung können sich, die Zustimmung des Athleten und des Dopingkontrollpersonals vorausgesetzt, während der Probenahme von einer Vertrauensperson oder dem Dopingkontrollpersonal unterstützen lassen.

A.4.5 Das Dopingkontrollpersonal kann entscheiden, zusätzliches oder anderes Dopingkontrollmaterial oder eine andere Dopingkontrollstation zu benutzen, um dem Athleten die Urinabgabe zu ermöglichen, sofern dadurch die Identität, Gültigkeit und Integrität der Dopingprobe nicht beeinträchtigt wird.

A.4.6 Athleten, die ein Urindrainagesystem oder anderes Urinsammelsystem verwenden, müssen vor der Urinabgabe den bereits vorhandenen Urin entleeren. Wenn immer möglich, ist das vorhandene System vor der Urinabgabe mit einem neuen, unbenutzten Katheter oder System zu ersetzen. Der Katheter oder das Urindrainagesystem sind nicht Bestandteil des durch das Dopingkontrollpersonal mitgeführten Materials. Es obliegt dem Athleten, die nötige Ausrüstung mit sich zu führen.

- A.4.7** Bei Athleten mit einer geistigen oder einer Sehbehinderung kann das Dopingkontrollpersonal entscheiden, eine weitere Person zur Probenahme hinzuzuziehen. Diese darf das Dopingkontrollpersonal während der Urinabgabe beobachten, jedoch nicht die Urinabgabe selber, es sei denn, der Athlet wünscht dies explizit.
- A.4.8** Das Dopingkontrollpersonal hält sämtliche Anpassungen des Standardverfahrens schriftlich fest.

Anhang B – Anpassungen für minderjährige Athleten

B.1. Ziel

Ziel der Bestimmungen in Anhang B ist, sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von minderjährigen Athleten anlässlich der Probenahme Berücksichtigung finden, ohne dass dadurch die Integrität der Probenahme beeinträchtigt wird.

B.2. Geltungsbereich

Der Zeitraum, in dem entschieden wird, ob Anpassungen notwendig sind, beginnt mit der Identifikation von Situationen, in denen minderjährige Athleten einer Probenahme unterzogen werden und endet, wenn die notwendigen und möglichen Anpassungen vorgenommen wurden.

B.3. Verantwortlichkeiten

B.3.1 Es liegt in der Verantwortung von Antidoping Schweiz zu gewährleisten, dass das Dopingkontrollpersonal über die nötigen Informationen verfügt, um eine Probenahme bei einem minderjährigen Athleten durchführen zu können.

B.3.2 Das Dopingkontrollpersonal zeichnet für die Probenahme zuständig.

B.4. Anforderungen

B.4.1 Sofern keine Anpassungen für minderjährige Athleten erforderlich sind, erfolgen sämtliche Aspekte des Aufbietens und der Probenahme gemäss dem ordentlichen Verfahren.

B.4.2 Anlässlich der Kontrollplanung sowie der Vorbereitung der Probenahme klärt Antidoping Schweiz respektive das Dopingkontrollpersonal ab, ob Dopingproben von minderjährigen Athleten genommen werden und ob Anpassungen des Standardverfahrens angezeigt sind.

B.4.3 Das Dopingkontrollpersonal entscheidet, wenn es die Situation erfordert und zulässt, Anpassungen vorzunehmen, sofern dadurch die Identität, Gültigkeit und Integrität der Dopingprobe nicht beeinträchtigt wird. Sämtliche Anpassungen des Standardverfahrens werden schriftlich festgehalten.

B.4.4 Minderjährige Athleten sollten nach Möglichkeit in Anwesenheit eines Erwachsenen aufgebeten werden und können sich während der gesamten Probenahme von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Selbst wenn der Minderjährige auf eine Vertrauensperson verzichtet, kann das Dopingkontrollpersonal entscheiden, eine Drittperson zum Aufbieten respektive zur Probenahme hinzuzuziehen.

B.4.5 Verzichtet ein minderjähriger Athlet während der Probenahme von einer Vertrauensperson begleitet zu werden, wird dies vom Dopingkontrollpersonal schriftlich festgehalten.

B.4.6 Die Vertrauensperson des minderjährigen Athleten darf während der Urinabgabe anwesend sein, jedoch ohne die Urinabgabe selber zu beobachten, es sei denn, der Athlet wünscht dies explizit. Eine durch das Dopingkontrollpersonal hinzugezogene Drittperson darf während der Urinabgabe lediglich das Dopingkontrollpersonal beobachten, jedoch nicht die Urinabgabe selber.

B.4.7 Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes bei Minderjährigen sind vorzugsweise an einem Ort durchzuführen, an denen die Anwesenheit eines Erwachsenen wahrscheinlich ist.

B.4.8 Antidoping Schweiz entscheidet über das geeignete Vorgehen, wenn bei einer Dopingkontrolle von minderjährigen Athleten kein Erwachsener anwesend ist und unterstützt den Athleten beim Auffinden einer Vertrauensperson.

Anhang C – Erhebung von Urinproben

C.1. Ziel

Ziel der Bestimmungen in Anhang C ist, zu gewährleisten, dass:

- a) die international anerkannten Sicherheitsvorkehrungen im Bereich der medizinischen Versorgung zum Schutz der Athleten und des Dopingkontrollpersonals eingehalten werden;
- b) die Urinprobe eine geeignete spezifische Dichte und ein geeignetes Volumen für die Analyse aufweist; genügt eine Urinprobe diesen Anforderungen nicht, tut dies keinesfalls ihrer Eignung für die Analyse Abbruch; das Analyselabor entscheidet in Rücksprache mit Antidoping Schweiz, ob die erhobene Urinprobe für die Analyse geeignet ist;
- c) die Urinprobe nicht manipuliert, ausgetauscht, kontaminiert oder auf andere Weise verfälscht wurde;
- d) die Urinprobe eindeutig identifizierbar ist;
- e) die Urinprobe in einem originalitätsgesicherten Behälter verwahrt wird.

C.2. Geltungsbereich

Die Erhebung einer Urinprobe beginnt mit der Information des Athleten betreffend Anforderungen der Probenahme und endet mit der Entsorgung von allfälligem Resturin nach Beendigung der Probenahme.

C.3. Verantwortlichkeiten

C.3.1 Es obliegt dem Dopingkontrollpersonal sicherzustellen, dass sämtliche Urinproben korrekt erhoben, identifizierbar und versiegelt sind.

C.3.2 Das Dopingkontrollpersonal ist verantwortlich, die Urinabgabe direkt zu beobachten.

C.4. Anforderungen

C.4.1 Das Dopingkontrollpersonal stellt sicher, dass der Athlet betreffend Anforderungen an die Probenahme informiert ist, inklusive allfälliger Anpassungen gemäss Anhang A.

C.4.2 Das Dopingkontrollpersonal stellt sicher, dass dem Athleten eine Auswahl von mindestens drei Urinbecher zur Verfügung steht. Sofern der Athlet aufgrund einer Behinderung zusätzliches oder anderes Dopingkontrollmaterial in Einklang mit Anhang A beansprucht, stellt das Dopingkontrollpersonal sicher, dass dadurch die Identität und Integrität der Probe nicht beeinträchtigt wird.

C.4.3 Anlässlich der Wahl des Urinbeckers sowie von anderem Dopingkontrollmaterial weist das Dopingkontrollpersonal den Athleten an, zu überprüfen, dass die Verpackung intakt ist und keine Manipulationen vorgenommen wurden. Bemängelt der Athlet das ausgewählte Dopingkontrollmaterial, kann er eine erneute Auswahl treffen. Bemängelt er das gesamte zur Verfügung stehende Dopingkontrollmaterial, wird dies durch das Dopingkontrollpersonal schriftlich festgehalten. Stimmt das Dopingkontrollpersonal dem Athleten nicht zu, dass das Dopingkontrollmaterial mangelhaft sei, weist es den Athleten an, mit der Probenahme fortzufahren. Sofern das Dopingkontrollpersonal dem Athleten zustimmt, dass das zur Verfügung stehende Dopingkontrollmaterial mangelhaft sei, beendet es die Probenahme und hält den Sachverhalt schriftlich fest.

- C.4.4** Die Handhabung des Urinbechers und jeder abgegebenen Urinprobe (oder Teilprobe) ist bis zu deren Versiegelung ausschliesslich dem Athleten vorbehalten, es sei denn, der Athlet benötigt aufgrund einer Behinderung Unterstützung in Einklang mit Anhang A. In Ausnahmefällen, und sofern das Dopingkontrollpersonal zustimmt, kann der Athlet Unterstützung durch das Dopingkontrollpersonal oder eine Vertrauensperson in Anspruch nehmen.
- C.4.5** Die Person, die die Urinabgabe beobachtet, muss vom selben Geschlecht sein wie der Athlet. Ausschlaggebend ist gegebenenfalls die Geschlechtskategorie des Wettkampfes, an dem der Athlet teilnahm.
- C.4.6** Das Dopingkontrollpersonal stellt sicher, dass der Athlet, sofern möglich, vor der Urinabgabe seine Hände gründlich nur mit Wasser (ohne Seife) wäscht oder allenfalls während der Urinabgabe dafür geeignete Handschuhe trägt.
- C.4.7** Die Urinabgabe erfolgt in einem abgesonderten Bereich, der die Privatsphäre des Athleten ausreichend schützt.
- C.4.8** Das Dopingkontrollpersonal stellt sicher, die Urinabgabe ungehindert beobachten zu können und beaufsichtigt die Urinprobe im Anschluss ununterbrochen bis zu deren Versiegelung. Um eine ungehinderte Sicht auf die Urinabgabe zu gewährleisten, weist das Dopingkontrollpersonal den Athleten an, Kleidungsstücke, die die Sicht beeinträchtigen, abzulegen oder entsprechend zu richten.
- C.4.9** Der Athlet gibt die Urinprobe bis zu dessen maximaler Füllmenge in den Urinbecher ab und entleert seine Harnblase anschliessend in die Toilette. Das Dopingkontrollpersonal überprüft unter Beaufsichtigung des Athleten, ob die für die Analyse mindestens erforderliche Urinmenge abgegeben wurde.
- C.4.10** Unterschreitet die Urinprobe die für die Analyse mindestens erforderliche Urinmenge, verfährt das Dopingkontrollpersonal gemäss den Bestimmungen in Anhang E.
- C.4.11** Entspricht die Urinprobe der für die Analyse mindestens erforderlichen Urinmenge, weist das Dopingkontrollpersonal den Athleten an, ein Set mit Probebehältern mit jeweils einem A- und B-Behälter, wobei dem Athleten eine Auswahl von mindestens drei Sets zur Verfügung steht.
- C.4.12** Wurde ein Set mit Probebehältern ausgewählt, überprüfen das Dopingkontrollpersonal und der Athlet gemeinsam, ob sämtliche Identifikationsnummern übereinstimmen und durch das Dopingkontrollpersonal korrekt auf dem Dopingkontrollformular festgehalten werden. Stimmen nicht alle Identifikationsnummern überein, wählt der Athlet ein neues Set. Das Dopingkontrollpersonal hält den Sachverhalt gegebenenfalls schriftlich fest.
- C.4.13** Der Athlet füllt zuerst die für die Analyse mindestens erforderliche Urinmenge in den B-Behälter (mindestens 30ml) und anschliessend den restlichen Urin in den A-Behälter (mindestens 60ml). Die für die Analyse mindestens erforderliche Urinmenge stellt dabei den absoluten Mindestwert dar. Der Athlet füllt die allenfalls darüberhinausgehende Urinmenge bis zu dessen maximaler Füllmenge in den A-Behälter und anschliessend gegebenenfalls die übrigbleibende Urinmenge bis zu dessen maximaler Füllmenge in den B-Behälter. Das Dopingkontrollpersonal weist den Athleten an, eine kleine Restmenge im Urinbecher zu belassen, um darin die Messung der spezifischen Dichte vornehmen zu können.
- C.4.14** Der Athlet versiegelt den A- und den B-Behälter gemäss Anweisung des Dopingkontrollpersonals. Letzteres überprüft im Anschluss unter Beaufsichtigung des Athleten, ob die Behälter ordentlich versiegelt sind.

- C.4.15** Das Dopingkontrollpersonal nimmt in der Restmenge im Urinbecher die Messung der spezifischen Dichte der Urinprobe vor. Ergibt die Messung, dass die Urinprobe die für die Analyse mindestens erforderliche spezifische Dichte unterschreitet, verfährt das Dopingkontrollpersonal gemäss den Bestimmungen in Anhang F.
- C.4.16** Allfälliger Resturin wird erst entsorgt, wenn der A- und B-Behälter ordnungsgemäss versiegelt sind und die Messung der spezifischen Dichte der Urinprobe vorgenommen wurde.
- C.4.17** Die Entsorgung von allfälligem Resturin erfolgt unter Beaufsichtigung des Athleten, sofern dieser darum ersucht.

Anhang D – Entnahme von Blutproben

D.1. Ziel

Ziel der Bestimmungen in Anhang D ist, zu gewährleisten, dass:

- a) die Blutentnahme durch eine ausreichend qualifizierte Person unter Einhaltung von allgemein anerkannten Grundsätzen und Standards im Gesundheitswesen durchgeführt wird und damit die Gesundheit der Athleten wie auch des Dopingkontrollpersonals nicht beeinträchtigt wird;
- b) die Blutprobe in Qualität und Quantität den für die Analyse vorhandenen Anforderungen genügt;
- c) die Blutprobe nicht manipuliert, ausgetauscht, kontaminiert oder auf andere Weise verfälscht wurde;
- d) die Blutprobe eindeutig identifizierbar ist;
- e) die Blutprobe in einem originalitätsgesicherten Behälter verwahrt wird.

D.2. Geltungsbereich

Die Entnahme einer Blutprobe beginnt mit der Information des Athleten betreffend Anforderungen der Probenahme und endet mit der ordnungsgemässen Verwahrung der Blutproben vor deren Versand ins Analyselabor.

D.3. Verantwortlichkeiten

D.3.1 Das Dopingkontrollpersonal stellt sicher, dass sämtliche Blutproben:

- a) korrekt erhoben, identifizierbar und versiegelt werden;
- b) ordnungsgemäss verstaut und in Einklang mit den relevanten Richtlinien versandt werden.

D.3.2 Es obliegt dem Dopingkontrollpersonal, die Blutprobe zu entnehmen, Fragen in Zusammenhang mit der Blutentnahme zu beantworten und das benutzte Material ordnungsgemäss zu entsorgen.

D.4. Anforderungen

D.4.1 Die Entnahme von Blutproben hat in Einklang mit den in der Schweiz geltenden rechtlichen Regelungen und Richtlinien zu erfolgen, sofern diese über die nachfolgenden Anforderungen hinausgehen.

D.4.2 Das verwendete Dopingkontrollmaterial besteht aus:

- a) Blutentnahmeröhrchen, die den Anforderungen in Artikel 6.3.4 genügen;
- b) Probebehältern mit mindestens einem A- und einem B-Behälter für den sicheren Transport der Blutproben;
- c) Klebeetiketten mit einer eindeutigen Identifikationsnummer;
- d) anderes in Zusammenhang mit der Entnahme von Blutproben verwendetes Dopingkontrollmaterial in Einklang mit Artikel 6.3.4 und den *WADA Blood Sample Collection Guidelines*.

D.4.3 Das Dopingkontrollpersonal stellt sicher, dass der Athlet betreffend Anforderungen an die Probenahme informiert ist, inklusive allfälligen Anpassungen gemäss Anhang A.

D.4.4 Das Dopingkontrollpersonal und der Athlet begeben sich zum Bereich, in dem die Blutentnahme vorgenommen wird.

- D.4.5** Das Dopingkontrollpersonal stellt sicher, dass dort, sofern möglich, angenehme Bedingungen vorherrschen und weist den Athleten an, während mindestens zehn Minuten vor der Blutentnahme eine normale Sitzhaltung, mit beiden Füßen am Boden, einzunehmen.
- D.4.6** Der Athlet wählt ein Set mit dem für die Probenahme benötigten Material aus und überprüft, ob die Verpackung intakt ist und keine Manipulationen vorgenommen wurden. Bemängelt der Athlet das ausgewählte Material, kann er eine erneute Auswahl treffen. Bemängelt er das gesamte zur Verfügung stehende Dopingkontrollmaterial, wird dies durch das Dopingkontrollpersonal schriftlich festgehalten. Stimmt das Dopingkontrollpersonal dem Athleten nicht zu, dass das Material mangelhaft sei, weist es den Athleten an, mit der Probenahme fortzufahren. Sofern das Dopingkontrollpersonal dem Athleten zustimmt, dass das zur Verfügung stehende Dopingkontrollmaterial mangelhaft sei, beendet es die Probenahme und hält den Sachverhalt schriftlich fest.
- D.4.7** Wurde das benötigte Material ausgewählt, überprüfen das Dopingkontrollpersonal und der Athlet gemeinsam, ob sämtliche Identifikationsnummern übereinstimmen und durch das Dopingkontrollpersonal korrekt auf dem Dopingkontrollformular festgehalten werden. Stimmen nicht alle Identifikationsnummern überein, wählt der Athlet ein neues Set in Einklang mit Artikel D.4.6. Das Dopingkontrollpersonal hält den Sachverhalt schriftlich fest.
- D.4.8** Das Dopingkontrollpersonal befindet über die für die Blutentnahme am besten geeignete Einstichstelle, die den Athleten vermeintlich am wenigsten in seiner Leistungserbringung beeinträchtigt. Typischerweise handelt es sich dabei um den nichtdominanten Arm, es sei denn, das Dopingkontrollpersonal befindet den anderen Arm als besser geeignet. Das Dopingkontrollpersonal reinigt die Haut an der Einstichstelle mit einem sterilen Desinfektionstuch oder -tupfer und bringt nötigenfalls einen Stauschlauch an. Die Blutentnahme erfolgt von einer oberflächlichen Vene, der Stauschlauch wird gegebenenfalls unmittelbar nach der Venenpunktion gelöst.
- D.4.9** Die entnommene Blutmenge richtet sich nach den für die Analyse vorhandenen Anforderungen gemäss den *WADA Blood Sample Collection Guidelines*.
- D.4.10** Kann die erforderliche Blutmenge nicht beim ersten Versuch entnommen werden, unternimmt das Dopingkontrollpersonal einen erneuten Versuch. Insgesamt werden maximal drei Versuche unternommen. Nach drei Versuchen beendet das Dopingkontrollpersonal die Probenahme, unabhängig davon, ob die erforderliche Blutmenge entnommen werden konnte, und hält den Sachverhalt gegebenenfalls schriftlich fest.
- D.4.11** Das Dopingkontrollpersonal bringt an der Einstichstelle ein Pflaster an.
- D.4.12** Das Dopingkontrollpersonal entsorgt das für die Blutentnahme verwendete Material in Einklang mit den geltenden Bestimmungen.
- D.4.13** Der Athlet beaufsichtigt allfällige weitere Bearbeitungsschritte der Blutprobe, wie eine Zentrifugation oder die Trennung des Serums, bis die Blutproben in den Behältern versiegelt sind.
- D.4.14** Der Athlet versiegelt die Blutprobe in den dazugehörigen Behältern gemäss Anweisung des Dopingkontrollpersonals. Letzteres überprüft im Anschluss unter Beaufsichtigung des Athleten, ob die Behälter ordentlich versiegelt sind. Der Athlet und das Dopingkontrollpersonal unterschreiben anschliessend das Dopingkontrollformular.

- D.4.15** Die Blutprobe wird vor dem Versand an das Analyselabor in der Form verwahrt, dass ihre Integrität, Identität und Gültigkeit gewahrt wird.
- D.4.16** Der Transport der Blutproben erfolgt in Einklang mit Artikel 9 sowie den *WADA Blood Sample Collection Guidelines* und liegt in der Verantwortung des Dopingkontrollpersonals. Der Transport erfolgt in einem konstant gekühlten, temperaturüberwachten Behältnis, das die Integrität der Blutproben ungeachtet äußerer Temperaturschwankungen gewährleistet.

Anhang E – Ungenügende Urinmenge

E.1. Ziel

Ziel der Bestimmungen in Anhang E ist, das entsprechende Verfahren zu gewährleisten, wenn die Urinprobe die für die Analyse mindestens erforderliche Urinmenge unterschreitet.

E.2. Geltungsbereich

Das Verfahren beginnt mit der Information des Athleten, dass die abgegebene Urinprobe die für die Analyse mindestens erforderliche Urinmenge unterschreitet und endet mit der Abgabe einer Urinprobe in ausreichender Menge durch den Athleten.

E.3. Verantwortlichkeiten

Es obliegt dem Dopingkontrollpersonal, die Urinmenge für ungenügend zu erklären und eine oder mehrere weitere Urinproben zu erheben, bis deren kombinierte Menge den Anforderungen genügt.

E.4. Anforderungen

E.4.1 Unterschreitet die Urinprobe die für die Analyse mindestens erforderliche Urinmenge, informiert das Dopingkontrollpersonal den Athleten, dass eine weitere Urinprobe abgegeben werden muss.

E.4.2 Der Athlet wählt das für eine Teilprobe benötigte Material in Einklang mit Artikel C.4.3 aus.

E.4.3 Das Dopingkontrollpersonal weist den Athleten an, das benötigte Material zu öffnen, die Teilprobe in den dafür vorgesehenen Behälter zu geben (ausser, der Urin kann für die Zwischenversiegelung im Urinbecher belassen werden) und den Behälter gemäss Anweisung zu versiegeln. Das Dopingkontrollpersonal überprüft unter Beaufsichtigung des Athleten, ob der Behälter ordnungsgemäss versiegelt wurde.

E.4.4 Das Dopingkontrollpersonal hält die Identifikationsnummer der Zwischenversiegelung und die Menge der Teilprobe auf dem Dopingkontrollformular fest und lässt diese durch den Athleten verifizieren. Die versiegelte Teilprobe verbleibt in der Obhut des Dopingkontrollpersonals.

E.4.5 Bis zur Abgabe einer weiteren Urinprobe verbleibt der Athlet unter ununterbrochener Beaufsichtigung durch das Dopingkontrollpersonal und hat in Einklang mit Artikel 7.3.3 die Möglichkeit Flüssigkeit zu sich zu nehmen.

E.4.6 Sobald der Athlet zur Abgabe einer weiteren Urinprobe bereit ist, wird gemäss den Bestimmungen in Anhang C verfahren bis die kombinierte Menge der Urinproben den Anforderungen genügt.

E.4.7 Nach jeder abgegebenen Teilprobe überprüft das Dopingkontrollpersonal zusammen mit dem Athleten die Integrität der Versiegelung der vorhergehenden Teilproben. Jegliche Unregelmässigkeiten in Zusammenhang mit der Versiegelung der Teilproben werden vom Dopingkontrollpersonal dokumentiert und gemäss Anhang A der Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement untersucht. Das Dopingkontrollpersonal kann gegebenenfalls eine weitere Urinprobe erheben. Unterschreitet die kombinierte Menge die für die Analyse mindestens erforderliche Urinmenge und weigert sich der Athlet eine weitere Urinprobe abzugeben, wird der Sachverhalt durch das Dopingkontrollpersonal festgehalten und als mögliches Fehlverhalten in Einklang mit den Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement behandelt.

- E.4.8** Das Dopingkontrollpersonal weist den Athleten an, die Versiegelung der Teilproben zu öffnen und die Teilproben in der Reihenfolge ihrer Abgabe zusammenzuführen bis zumindest die für die Analyse mindestens erforderliche Urinmenge erreicht ist.
- E.4.9** Das Dopingkontrollpersonal und der Athlet verfahren anschliessend gemäss den Bestimmungen in Artikel C.4.11 beziehungsweise Artikel C.4.13.
- E.4.10** Das Dopingkontrollpersonal stellt ein Einklang mit Artikel C.4.15 sicher, dass die Urinprobe der für die Analyse mindestens erforderlichen spezifischen Dichte gemäss Anhang F genügt.
- E.4.11** Allfälliger Resturin wird erst entsorgt, wenn der A- und B-Behälter gemäss Artikel C.4.14 bis zu deren maximalen Füllmenge befüllt sind und die Messung der spezifischen Dichte der Urinprobe gemäss Artikel C.4.15 vorgenommen wurde. Die für die Analyse mindestens erforderliche Urinmenge stellt dabei den absoluten Mindestwert dar.

Anhang F – Urinproben mit ungenügender spezifischer Dichte

F.1. Ziel

Ziel der Bestimmungen in Anhang F ist, das Verfahren zu gewährleisten, wenn die Urinprobe die für die Analyse mindestens erforderliche spezifische Dichte unterschreitet.

F.2. Geltungsbereich

Das Verfahren beginnt mit der Information des Athleten, dass die abgegebene Urinprobe die für die Analyse mindestens erforderliche spezifische Dichte unterschreitet und endet mit der Abgabe einer Urinprobe mit ausreichender spezifischer Dichte durch den Athleten, beziehungsweise mit den durch Antidoping Schweiz angeordneten Massnahmen.

F.3. Verantwortlichkeiten

F.3.1 Es obliegt Antidoping Schweiz das Vorgehen festzulegen, sollte die ursprünglich abgegebene Urinprobe die für die Analyse mindestens erforderliche spezifische Dichte unterschreiten.

F.3.2 Es obliegt dem Dopingkontrollpersonal, eine oder mehrere weitere Dopingproben in Einklang mit vorgenanntem Vorgehen zu erheben.

F.4. Anforderungen

F.4.1 Das Dopingkontrollpersonal stellt fest, dass die für die Analyse mindestens erforderliche spezifische Dichte unterschritten wurde.

F.4.2 Das Dopingkontrollpersonal informiert den Athleten, dass eine weitere Urinprobe abgegeben werden muss.

F.4.3 Bis zur Abgabe einer weiteren Urinprobe verbleibt der Athlet unter ununterbrochener Beaufsichtigung durch das Dopingkontrollpersonal und wird angewiesen, keine Flüssigkeit zu sich zu nehmen, da dadurch die Abgabe einer Urinprobe mit ausreichender spezifischer Dichte verzögert werden kann. Nimmt der Athlet entgegen den Anweisungen des Dopingkontrollpersonals trotzdem Flüssigkeit zu sich, kann dies unter gewissen Umständen als Verstoß gegen Artikel 2.5 Doping-Statut betrachtet werden.

F.4.4 Sobald der Athlet zur Abgabe einer weiteren Urinprobe bereit ist, wird gemäss den Bestimmungen in Anhang C verfahren.

F.4.5 Das Dopingkontrollpersonal erhebt eine oder mehrere weitere Urinproben in Einklang mit dem gemäss Anhang F festgelegten Vorgehen, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände nicht möglich. Solche Umstände sind gegebenenfalls schriftlich festzuhalten.

F.4.6 Das Dopingkontrollpersonal hält fest, dass die Urinproben von einem einzelnen Athleten stammen und dokumentiert die Reihenfolge der Abgabe.

F.4.7 Anschliessend verfährt das Dopingkontrollpersonal gemäss den Bestimmungen in Artikel C.4.17.

F.4.8 Das Dopingkontrollpersonal versendet sämtliche erhobenen Urinproben an das Analyselabor, ungeachtet davon, ob die Urinproben die für die Analyse mindestens erforderliche spezifische Dichte aufweisen oder nicht.

F.4.9 Wird anlässlich einer Dopingkontrolle mehr als eine Urinprobe erhoben, werden grundsätzlich sämtliche Urinproben durch das Analyselabor analysiert.

Anhang G – Anforderungen an das Dopingkontrollpersonal

G.1. Ziel

Ziel der Bestimmungen in Anhang G ist, zu gewährleisten, dass das Dopingkontrollpersonal keine Interessenskonflikte hat sowie adäquate Qualifikationen und Erfahrung aufweist, um die Probenahme durchzuführen.

G.2. Geltungsbereich

Das Verfahren beginnt mit der Bestimmung der erforderlichen Kompetenzen für das Dopingkontrollpersonal und endet mit dessen Akkreditierung.

G.3. Verantwortlichkeiten

Es obliegt Antidoping Schweiz, die Umsetzung der Bestimmungen in Anhang G sicherzustellen.

G.4. Anforderungen – Fähigkeiten und Ausbildung

G.4.1 Antidoping Schweiz stellt sicher, dass

- a) die erforderlichen Kompetenzen, Eignung und Qualifikationen für die verschiedenen Funktionen des Dopingkontrollpersonals bestimmt sind;
- b) ein Pflichtenheft für jede Funktion entwickelt wird, das deren jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten regelt. Dieses enthält im Minimum die folgenden Anforderungen:
 - i) das Dopingkontrollpersonal darf nicht minderjährig sein;
 - ii) das für die Blutentnahme zuständige Dopingkontrollpersonal verfügt über eine adäquate medizinische Ausbildung und praktische Fähigkeiten, die es zur Entnahme von Blutproben befähigen.

G.4.2 Antidoping Schweiz stellt im Rahmen der Anstellungsmodalitäten sicher, dass das Dopingkontrollpersonal potenzielle Interessenskonflikte offenlegt, eine Vertraulichkeitserklärung abgibt und den Verhaltenskodex anerkennt.

G.4.3 Das Dopingkontrollpersonal darf nicht mit Probenahmen betraut werden, deren Ergebnis in einem potenziellen Konflikt mit anderen Interessen steht. Im Minimum ist dies der Fall, wenn das Dopingkontrollpersonal:

- a) in derselben Sportart und demselben Leistungsniveau involviert ist, sei es als Funktionär oder durch die Ausübung der Sportart;
- b) verwandt ist oder in persönlicher Verbindung mit einem Athleten steht, der möglicherweise einer Probenahme unterzogen werden wird;
- c) ein Mitglied der unmittelbaren Familie hat, das in derselben Sportart und auf demselben Leistungsniveau involviert ist (beispielsweise als Funktionär, Betreuungsperson, Schiedsrichter, Mitbewerber, medizinisches Personal);
- d) geschäftliche Beziehungen oder finanzielle Interessen mit Bezug auf die Sportart hat, in der die Probenahmen durchgeführt werden;
- e) möglicherweise persönliche oder geschäftliche Vorteile aus den eigenen Entscheidungen zieht, die es anlässlich der Probenahme treffen muss;
- f) andere persönliche Interessen hat, die die unabhängige und zielgerichtete Durchführung der Probenahme beeinträchtigen könnten.

G.4.4 Antidoping Schweiz gewährleistet, dass das Dopingkontrollpersonal über die benötigte Ausbildung verfügt, die es zur Ausübung seiner Aufgaben benötigt.

G.4.4.1. Die Ausbildung des für die Blutentnahme zuständigen Dopingkontrollpersonals umfasst im Minimum die relevanten Anforderungen an die Probenahme sowie die relevanten Grundsätze und Standards im Gesundheitswesen.

G.4.4.2. Die Ausbildung des für die gesamte Probenahme zuständigen Dopingkontrollpersonals umfasst im Minimum:

- a) eine umfassende theoretische Schulung in Bezug auf die Aufgaben des Dopingkontrollpersonals und deren Aspekte;
- b) eine umfassende praktische Schulung in Bezug auf die verschiedenen Tätigkeiten des Dopingkontrollpersonals, wie sie den ABDE entnommen werden können;
- c) die zufriedenstellende Durchführung der gesamten Probenahme unter Beaufsichtigung von erfahrenem Dopingkontrollpersonal oder anderen dazu befähigten Personen; die Abgabe der Urinprobe ist von der Beaufsichtigung ausgenommen.

G.4.4.3. Die Ausbildung der Schatten umfasst die relevanten Aspekte der Probenahme und dabei insbesondere, aber nicht ausschliesslich, den Umgang mit einem möglichen Fehlverhalten sowie den Anpassungen für minderjährige Athleten und Athleten mit Behinderung.

G.4.4.4. Erfolgt die Probenahme bei Athleten, die nicht dieselbe Muttersprache wie das Dopingkontrollpersonal haben, betraut Antidoping Schweiz nach Möglichkeit Dopingkontrollpersonal, das über die nötigen Sprachkenntnisse verfügt, um die zielgerichtete Durchführung der Probenahme zu gewährleisten.

G.4.4.5. Antidoping Schweiz dokumentiert die Aus- und Weiterbildung des Dopingkontrollpersonals sowie dessen Kompetenzen und Erfahrung.

G.5. Anforderungen – Erstakkreditierung, Reakkreditierung und Delegation

G.5.1 Die Ausbildung des Dopingkontrollpersonals durch Antidoping Schweiz sieht eine Erstakkreditierung sowie eine regelmässige Reakkreditierung vor.

G.5.2 Um die Erstakkreditierung zu erlangen, muss das Dopingkontrollpersonal die gesamte Ausbildung abgeschlossen haben und nachweislich mit den relevanten Anforderungen der ABDE vertraut sein.

G.5.3 Die Akkreditierung erfolgt für maximal zwei Jahre. Um die Reakkreditierung zu erlangen, muss sich das Dopingkontrollpersonal einer praktischen und/oder theoretischen Prüfung unterziehen.

G.5.4 Antidoping Schweiz betraut ausschliesslich akkreditiertes Dopingkontrollpersonal mit der Durchführung von Probenahmen.

G.5.5 Antidoping Schweiz überwacht die Leistung des Dopingkontrollpersonals und definiert Kriterien, die zum Entzug der Akkreditierung führen.

G.5.6 Das Dopingkontrollpersonal kann die gesamte Probenahme selber ausführen, mit Ausnahme der Blutentnahme, es sei denn, es verfügt über die dafür benötigten Qualifikationen, oder kann einzelne Tätigkeiten an einen Schatten delegieren, sofern die Tätigkeit in dessen Zuständigkeit fallen.

H.1. Ziel

Ziel der Bestimmungen in Anhang H ist, das entsprechende Verfahren zu gewährleisten, wenn Blutproben für den biologischen Athletenpass entnommen werden.

H.2. Anforderungen

- H.2.1** Antidoping Schweiz berücksichtigt anlässlich der Kontrollplanung die Informationen zum Aufenthaltsort des Athleten, um nach Möglichkeit zu verhindern, dass die Probenahme in den Zeitraum von zwei Stunden fällt nachdem der Athlet ein Training, ein Wettkampf oder eine andere körperliche Aktivität absolvierte. Hat der Athlet weniger als zwei Stunden vor dem Aufbieten trainiert oder einen Wettkampf bestritten, verbleibt er unter ununterbrochener Beaufsichtigung durch das Dopingkontrollpersonal bis die Dauer von zwei Stunden abgelaufen ist.
- H.2.2** Wird die Blutprobe nach weniger als zwei Stunden nach Beendigung eines Trainings oder eines Wettkampfes entnommen, hält das Dopingkontrollpersonal die Art der körperlichen Belastung sowie deren Dauer und Intensität schriftlich fest.
- H.2.3** Wenngleich ein Blutentnahmeröhrchen für den biologischen Athletenpass ausreicht, kann Antidoping Schweiz nach eigenem Gutdünken eine zusätzliche B-Probe erheben, um darin nötigenfalls weitere Analysen vornehmen zu lassen.
- H.2.4** Bei Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes erhebt Antidoping Schweiz zusammen mit der Blutprobe für den biologischen Athletenpass in der Regel eine Urinprobe gemäss Anhang C, um darin nötigenfalls weitere Analysen vornehmen zu lassen.
- H.2.5** Die Blutprobe wird vom Zeitpunkt der Entnahme bis zum Zeitpunkt der Analyse gekühlt verwahrt, es sei denn, die Analyse wird ohne Verzögerung vor Ort vorgenommen. Die ordnungsgemässe Verwahrung obliegt dem Dopingkontrollpersonal.
- H.2.6** Das Transportbehältnis muss die Kühlung der Blutprobe während der Verwahrung und des Transports gewährleisten, wobei die Blutprobe keinesfalls gefrieren darf. Antidoping Schweiz berücksichtigt bei der Wahl des Verwahrungs- und Transportbehältnisses die voraussichtliche Verwahrungs- und Transportdauer, die Anzahl der zu kühlenden Blutproben sowie die zum Zeitpunkt der Probenahme vorherrschenden Temperaturen.
- H.2.7** Antidoping Schweiz verwendet ein Temperaturüberwachungssystem zur Dokumentation der Temperatur vom Zeitpunkt der Probenahme bis zum Zeitpunkt der Analyse, es sei denn, die Analyse wird ohne Verzögerung vor Ort vorgenommen.
- H.2.8** Das Dopingkontrollpersonal weist den Athleten an, während mindestens zehn Minuten vor der Blutentnahme eine normale Sitzhaltung, mit beiden Füßen am Boden, einzunehmen.
- H.2.9** Das Dopingkontrollpersonal erfasst die folgenden, zusätzlichen Informationen zur Blutprobe für den biologischen Athletenpass auf dem Dopingkontrollformular oder in einem separaten Formular:
- a) Hat der Athlet vor der Probenahme während mindestens zehn Minuten eine normale Sitzhaltung, mit beiden Füßen am Boden, eingehalten?
 - b) Wurde die Blutprobe direkt nach mindestens drei aufeinanderfolgenden, intensiven Ausdauerwettkampftagen entnommen?

- c) Hat der Athlet in den vergangenen zwei Stunden trainiert oder an einem Wettkampf teilgenommen?
- d) Hat der Athlet in den vergangenen zwei Wochen auf einer Höhe von über 1'500 Meter trainiert, an einem Wettkampf teilgenommen oder sich aufgehalten? Falls zutreffend oder im Zweifelsfall, werden der Aufenthaltsort und die Aufenthaltsdauer schriftlich festgehalten.
- e) Hat der Athlet in den vergangenen zwei Wochen ein Höhensimulationsverfahren, wie beispielsweise ein Sauerstoffzelt oder eine Sauerstoffmaske benutzt? Falls zutreffend werden die Details zum Verfahren und der Anwendung so detailliert wie möglich dokumentiert.
- f) Hat der Athlet in den vergangenen drei Monaten eine oder mehrere Bluttransfusionen erhalten und/oder einen Blutverlust in Folge eines Unfalls, medizinischer Probleme oder einer Blutspende erlitten? Sofern zutreffend, ist die ungefähr verlorene Blutmenge zu dokumentieren.
- g) War der Athlet in den vergangenen zwei Stunden grosser Hitze (oder Kälte) ausgesetzt, einschliesslich künstlicher Hitze wie Sauna? Sofern zutreffend, sind die Details zu dokumentieren.

H.2.10 Das Dopingkontrollpersonal startet das Temperaturüberwachungsgerät und platziert es im Verwahrungs- respektive Transportbehältnis. Die Temperaturüberwachung wird vor der Blutentnahme gestartet.

H.2.11 Das Verwahrungs- respektive Transportbehältnis verbleibt während der gesamten Probenahme gesichert in der Dopingkontrollstation.

H.2.12 Das Dopingkontrollpersonal weist den Athleten an, das Dopingkontrollmaterial in Einklang mit Artikel D.4.6 auszuwählen. Sofern die Blutentnahmeröhrchen nicht bereits gekennzeichnet sind, versieht sie das Dopingkontrollpersonal vor der Blutentnahme mit einer eindeutigen Identifikationsnummer und weist den Athleten an, die Übereinstimmung der Identifikationsnummer zu überprüfen.

H.3. Blutentnahme

H.3.1 Die Entnahme von Blutproben für den biologischen Athletenpass erfolgt in Einklang mit den Bestimmungen in Artikel D.4 sowie den folgenden zusätzlichen Elementen:

- a) das Dopingkontrollpersonal stellt sicher, dass die Blutentnahmeröhrchen ausreichend gefüllt sind;
- b) unmittelbar nachdem das Blutentnahmeröhrchen aus dem Halter entfernt wurde, homogenisiert das Dopingkontrollpersonal das Blut, indem es das Röhrchen mindestens drei Mal sorgfältig auf den Kopf und zurückdreht.

H.3.2 Der Athlet und das Dopingkontrollpersonal unterzeichnen das Formular mit den gemäss Artikel H.2.9 erfassten Informationen, sofern diese nicht in das Dopingkontrollformular integriert sind.

H.3.3 Die Blutprobe wird versiegelt und im Verwahrungs- respektive Transportbehältnis verstaut, in dem sich das Temperaturüberwachungsgerät befindet.